

Stenographisches Protokoll

24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 23. Jänner 1957

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten
2. Nationalrats-Wahlordnungsnovelle
3. Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffentengesetzes
4. Strafgesetznovelle 1956
5. Novellierung des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken
6. Vermögensteuergesetznovelle 1956
7. 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
8. Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 1038)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 42 und 43 (S. 1038)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 32 und 33 (S. 1038)

Regierungsvorlagen

- 168: Errichtung des Bezirksgerichtes Marchegg — Justizausschuß (S. 1038)
- 170: Besatzungsschädengesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1038)
- 171: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1038)
- 180: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957 (S. 1038)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (133 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten (174 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 1039)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Nationalrats-Wahlordnungsnovelle (175 d. B.)

Berichterstatter: Aigner (S. 1039)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1040), Koplenig (S. 1043), Mark (S. 1044), Dr. Zechmann (S. 1050), Machunze (S. 1051), Stendebach (S. 1054) und Sebingner (S. 1057)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1057)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (52 d. B.): Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffentengesetzes (176 d. B.)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (77 d. B.): Strafgesetznovelle 1956 (177 d. B.)

Berichterstatter: Marchner (S. 1057)

Ausschußentschließung, betreffend Vorlage eines neuen Militärstrafgesetzes — Annahme (S. 1059)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1059)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (31/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Gredler und Genossen: Novellierung des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken (169 d. B.)

Berichterstatter: Stendebach (S. 1060)

Redner: Ernst Fischer (S. 1061)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1063)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (149 d. B.): Vermögensteuergesetznovelle 1956 (172 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1063)

Redner: Dr. Hofeneder (S. 1064)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1069)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (148 d. B.): 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (173 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1069)

Redner: Koplenig (S. 1069)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1071)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (32 d. B.): Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung (178 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 1071)

Redner: Honner (S. 1072)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1075)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Vorkommnisse im Personenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen (62/J)

Altenburger, Prinke, Grete Rehor und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Einstellung der Frau Dr. Margarethe Vyborny als Amtsärztin beim Landesarbeitsamt Wien (63/J)

Dr. Gredler, Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Gesetzwidrigkeit der Straßenpolizeiordnung (64/J)

Dr. Gredler, Stendebach und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Abstellung der Gewährung bevorzugter Zuschläge des österreichischen Viehverkehrsfonds für die Ausfuhr ungarischer Lebendenschweine nach Österreich (65/J)

Dr. Pfeifer, Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Abänderung der ehemaligen Nationalsozialisten diskriminierenden Bestimmungen des § 500 ASVG. (66/J)

Dr. Gredler, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend sonderbare Werbemethoden der Österreichischen Verkehrswerbung (67/J)

Dr. Pfeifer, Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Neufestsetzung des Anspruches auf Renten-Sonderzahlung beim Zusammenreffen einer Rente der Pensionsversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung (68/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Nichteinbeziehung von politischen Delikten in die Weihnachtsbegnadigungsaktion (69/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Giegerl und Genossen (42/A. B. zu 30/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Machunze und Genossen (43/A. B. zu 42/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 15. Sitzung vom 6. Dezember 1956 und der 16. Sitzung vom 7. Dezember 1956 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Abgeordneten Dwořak, Dr. Josef Fink, Dr. Tončić, Herke, Singer, Dr. Neubauer und Wimberger. Ferner hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 32/A der Abgeordneten Schneeberger und Genossen, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Verfassungsausschuß;

Antrag 33/A der Abgeordneten Czettel und Genossen, betreffend Schaffung eines Berufsausbildungsgesetzes, dem Handelsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der

Anfrage 30 der Abgeordneten Giegerl und Genossen an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau DDr. Illig, betreffend die Notlage der kleinen Bergbaubetriebe Österreichs, und der

Anfrage 42 der Abgeordneten Machunze und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen, wurde den Anfragstellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Marchegg errichtet wird (168 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz) (170 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (171 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957 (180 der Beilagen).*)

Es werden zugewiesen:

168 dem Justizausschuß;

170 und 171 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die zwei Berichte des Verfassungsausschusses über eine Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz und eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die zwei Berichte des Justizausschusses über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes sowie über die Strafgesetznovelle 1956.

Falls diesen Vorschlägen zugestimmt wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Be-

*) Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß in der 25. Sitzung.

richte geben, sodann wird die Debatte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diese Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Vorschläge sind somit angenommen.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (133 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951, BGBl. Nr. 42, über die Wahl des Bundespräsidenten abgeändert wird (174 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle) (175 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 1: Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten, und

Punkt 2: Nationalrats-Wahlordnungsnovelle.

Berichterstatte zum Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Eibegger:** Hohes Haus! Die am letzten Donnerstag erfolgte Radioverlautbarung, daß in der heutigen Nationalrats-sitzung das Bundespräsidentenwahlgesetz abgeändert wird, brachte die Bevölkerung vielfach zu der Meinung, daß durch Abänderung der Bundesverfassung die Wahl des Bundespräsidenten nicht mehr durch das Bundesvolk, sondern durch das Parlament erfolgen soll. Vorgestern hat eine Radiomitteilung den Sachverhalt klargestellt und insbesondere darauf verwiesen, daß mit dem heute in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf die Bundespräsidentenwahlordnung lediglich so weit abgeändert werden soll, daß sie mit den Bestimmungen des neuen Stimmlistengesetzes und der novellierten Nationalrats-Wahlordnung übereinstimmt.

Das ist auch der Zweck der Regierungsvorlage 133 der Beilagen, die nunmehr in Verhandlung steht.

Diese Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 17. Jänner in Beratung gezogen. Über Empfehlung des Bundesministeriums für Inneres erhielt der Artikel II eine geänderte Fassung, weil in der Zwischenzeit die Bundespräsidentenwahl bereits ausgeschrieben wurde und das Stimmlistengesetz in Kraft getreten ist. Diese

Abänderungen zum Zwecke der Übereinstimmung der drei Gesetze sind dem Ausschußbericht beige gedruckt.

Namens und im Auftrag des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (133 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht beige gedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im übrigen stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte gemeinsam durchzuführen.

Präsident: Berichterstatte zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatte **Aigner:** Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 17. Jänner mit der Regierungsvorlage 132 der Beilagen und den darin vorgeschlagenen Änderungen der Nationalrats-Wahlordnung beschäftigt. Die Notwendigkeit für diese Änderungen der Wahlordnung ergibt sich einerseits durch die Verabschiedung des Stimmlistengesetzes, andererseits sollen auf Grund der Erfahrungen, die sich bei den bisher durchgeführten Wahlen ergeben haben, eine Reihe von Bestimmungen der gültigen Nationalrats-Wahlordnung novelliert werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und zu den einzelnen Abänderungen, die die Regierung vorge-schlagen hat, Stellung genommen. Der Ausschuß hat selbst noch einige Änderungen an dieser Regierungsvorlage vorgenommen.

So wurden unter anderem die Bestimmungen über die Bestellung von Wahlzeugen insoweit abgeändert, als die Bestellung von Wahlzeugen nicht mehr an den ordentlichen Wohnsitz im Wahlort gebunden ist, sondern die Wahlzeugen können aus jenem Personenkreis genommen werden, der im Wahlkreis seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

In dem Zusammenhang ist es zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß im Gebiete der Stadt Wien die Kreiswahlbehörden gleichzeitig die Funktionen einer Bezirkswahlbehörde übernehmen; aus dieser Stellung der Kreiswahlbehörden in Wien ergeben sich auch jene Aufgaben für die Kreiswahlbehörden, die in den übrigen Wahlkreisen von den Bezirkswahlbehörden durchgeführt werden.

Die Ziffern 62, 65, 66 und 67 der Regierungsvorlage wurden vom Verfassungsausschuß gestrichen; es bleibt hier bei den bisherigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung.

Aus Gründen, die mit dem Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes zusammenhängen, mußten auch die Übergangsbestimmungen des Artikels III abgeändert werden.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfes wurde im Artikel IV der 1. Feber 1957 festgesetzt.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (132 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Es wurde beantragt, General- und Spezialdebatte für beide Punkte unter einem abzuführen. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die gemeinsame Debatte über beide Punkte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Das am 1. Jänner dieses Jahres in Kraft getretene Stimmlistengesetz ordnet aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an, daß in jeder Gemeinde für die Wahl des Bundespräsidenten und des Nationalrates sowie für Volksbegehren und Volksabstimmungen ständige Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten, sogenannte Stimmlisten, zu führen sind. Die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und ebenso auch die Bestimmungen des Präsidentenwahlgesetzes mußten dem neuen Stimmlistengesetz angepaßt werden. Insbesondere mußten auch ständige Wahlbehörden eingerichtet werden, die für jede Art der Willenskundgebung des Volkes — Wahl, Volksbegehren und Volksabstimmung — jederzeit zur Verfügung stehen.

Die beiden durch das Stimmlistengesetz notwendig gewordenen Wahlordnungsnovellen, die uns heute beschäftigen, boten aber auch die willkommene Gelegenheit, das Wahl- und Stimmrecht im Sinne eines wirklich freien und gleichen Wahlrechtes nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu verbessern und bestehende Mängel zu beseitigen.

Das gleiche Wahlrecht und der Grundsatz der Verhältniswahl ist in der Verfassung, im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegt. Daß unsere Rechtsordnung aber auch auf dem Boden der freien Wahl und des freien Stimmrechtes steht, ergibt sich im Prinzip schon aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedermann zusichert — denn auch die politische Stimmenabgabe ist eine sehr gewichtige Meinungsäußerung —, und ergibt sich des näheren noch aus dem Gesetze zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, das die

Wahlbestechung, die Wahlnötigung und die Wahlbehinderung unter Strafsanktion stellt.

Nach Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freigewählte Vertreter teilzunehmen. Das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der wir hoffentlich bald beitreten werden, sagt im Artikel 3 ausdrücklich: „Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in angemessenen Abständen freie Wahlen mit geheimer Abstimmung unter Bedingungen abzuhalten, die den freien Ausdruck der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften sichern.“

Frei ist das Wahl- und Stimmrecht nur dann, wenn jeder Stimmberechtigte frei von jeder einseitigen Beeinflussung seine Stimme abgeben kann. Gleich ist das Wahlrecht in Wahrheit erst dann, wenn die wahlwerbenden Gruppen unter gleichen Bedingungen zur Wahl antreten und wenn jede abgegebene Stimme nicht nur den gleichen Zählwert, sondern auch das gleiche Gewicht, das heißt den gleichen Nutz- und Erfolgswert hat.

Um eine freie Stimmenabgabe unter gleichen Bedingungen für alle zu schaffen, haben wir unter Hinweis auf die kürzlich geänderte Landtagswahlordnung für die Steiermark und auf die meisten demokratischen Staaten die Einführung eines ausschließlich und allein gültigen amtlichen Stimmzettels für die Nationalratswahl und auch für die bevorstehende Wahl des Bundespräsidenten im Verfassungsausschuß beantragt. Denn nur ein solcher amtlicher Stimmzettel, den der Wähler erst im Wahllokal vom Wahlleiter zugleich mit dem leeren Wahlkuvert erhält und auf dem er erst in der Wahlzelle unbeobachtet und geheim die von ihm gewählte Partei oder den von ihm gewählten Präsidentschaftskandidaten anzeichnet — mit einem Kreuz beispielsweise —, gewährleistet eine wirklich freie Auswahl, während bei der Zustellung oder bei der Aushändigung der von den Parteien aufgelegten Stimmzettel an die einzelnen Wähler andere Umstände mitspielen, die oftmals einer undemokratischen Beeinflussung gleichkommen.

Die einseitige Zustellung oder sogar Aufdrängung von Stimmzetteln kommt insbesondere in Gegenden vor, wo nur eine Partei vorherrscht, und wird mit Vorliebe gegenüber alten, beschränkten oder gebrechlichen Menschen geübt. Sie kann unter solchen Umständen einer strafrechtlichen Wahlnötigung oder Wahlbehinderung bedenklich nahekommen. In dem Augenblicke aber, in dem der amtliche Stimmzettel alle Parteien oder Wahlwerber

enthält und als alleiniges Stimmittel zugelassen ist, ist die aufgezeigte eminente Gefahr der Wahlbeeinflussung durch Parteistimmzettel beseitigt. (*Abg. Dengler: Das nützt der FPÖ auch nichts mehr!*)

Dies wird auch von sozialistischer Seite und auch von objektiven Anhängern der ÖVP zugegeben. Aber die SPÖ hat wider ihre bessere Einsicht unter Berufung auf den verfassungswidrigen Koalitionspakt im Verfassungsausschuß für die Regierungsvorlage gestimmt — ein neuerlicher Beweis dafür, wie verderblich sich dieser undemokratische Koalitionspakt auswirkt und wie sehr er das Prinzip des freien Mandates, das heißt des freien Stimmrechtes der Abgeordneten, mißachtet. Wie kann man von Parteien, die nicht einmal ihre Abgeordneten frei abstimmen lassen, erwarten, daß sie sich für das wirklich freie Stimmrecht der Wähler einsetzen?

Wenn es der SPÖ mit dem amtlichen Stimmzettel auch bei den Wahlen auf der Bundesebene wirklich ernst gewesen wäre, so wie man es nach den Presseäußerungen annehmen mußte, dann hätte sie schon im Ministerrat darauf bestehen müssen, daß zumindest in diesem Punkte die Regierungsvorlage zur freien Behandlung im Nationalrat freigegeben wird — dann wäre vielleicht die Abstimmung schon im Ausschuß anders ausgefallen —, oder sie hätte auch noch nachträglich die Zustimmung des Koalitionsausschusses zu einer solchen Abänderung herbeiführen können.

Daß die oberste Parteiführung der ÖVP gegen den amtlichen Stimmzettel ist, spricht eine deutliche Sprache dafür, daß diese Partei die Nutznießerin der geschilderten nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen Systemes der Parteistimmzettel ist.

Die von uns verlangte Einführung des amtlichen Stimmzettels würde das im Jahre 1949 eingeführte System der lose gebundenen Liste, das dem Wähler einen Einfluß auf die Kandidatenauswahl durch Umreihung oder Streichung gestattet, nicht ausschließen, vielmehr würde der amtliche Stimmzettel nur den vorgekommenen Unfug des auf Privatkosten gedruckten umgereihten Stimmzettels ausschließen, die handschriftliche Reihung oder Streichung der Wahlwerber aber zulassen.

Der Anreiz zu unseriösen Wahlwerbungen von aussichtslosen Splittergruppen könnte durch Erhöhung der Zahl der erforderlichen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen oder durch die Einführung eines Druckkostenbeitrages oder Sicherstellungsbetrages gebannt werden.

Ich komme zu unserer zweiten Forderung. Gleiches Gewicht hätten die abgegebenen

Stimmen dann, wenn für jedes Mandat die gleiche feste Stimmenanzahl, sagen wir etwa 20.000 oder 25.000 Stimmen benötigt würde. Dieses System hatte das Reichstagswahlgesetz der Weimarer Republik, wo für einen Abgeordnetensitz 60.000 Stimmen notwendig waren. Von der Form dieses Systems der festen Stimmenanzahl sind wir aber zufolge unseres teils in der Verfassung, teils in der Wahlordnung niedergelegten Wahlsystems weit entfernt.

So kamen auf ein Mandat bei der letzten Nationalratswahl, im Bundesdurchschnitt gerechnet, bei der ÖVP 24.390, bei der SPÖ 25.315, bei der Freiheitlichen Partei Österreichs 47.292 und bei der KPÖ 64.146 Stimmen. Die großen Unterschiede, die aus diesen Zahlen hervorgehen, kommen vor allem daher, daß die Grundmandate weit billiger zu stehen kommen als die Restmandate und daß die kleineren Parteien infolge ihrer geringeren Wählerdichte stärker auf die teureren Restmandate angewiesen sind.

Die Grundmandate schwankten nach der Wahlstatistik zwischen 18.000 — das war die geringste Wahlzahl, und zwar im Mühlviertel — und 26.000 — das war die höchste Wahlzahl in den Wahlkreisen, und zwar im Wahlkreis Wien-Nordost. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Hofeneder.*) Die Restmandate schwankten zwischen 36.000 Stimmen — das war im Wahlkreisverband II, Niederösterreich — und 48.000 Stimmen — das war im Wahlkreisverband I, Wien.

Die ungleiche erforderliche Stimmenzahl für die Restmandate ist eine Folge des Umstandes, daß das Bundesgebiet überflüssigerweise in vier Wahlkreisverbände eingeteilt ist. Das ungleiche Gewicht der gültigen Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden ist aber mit einem wirklich gleichen Wahlrecht und erst recht mit dem Grundsatz der Verhältniswahl unvereinbar, denn nach dem Grundsatz der Verhältniswahl sollte der Nationalrat in seiner Zusammensetzung ein möglichst getreues Spiegelbild der im Abstimmungsverfahren offenbar gewordenen Stärke der einzelnen Parteien geben.

Nach diesem Maßstabe gemessen hätte nach dem Ergebnis der Nationalratswahl 1956 die ÖVP 76 statt 82 Mandate, die SPÖ 71 statt 74, die Freiheitliche Partei 11 statt 6 Mandate und die KPÖ 7 statt 3 Mandate erhalten müssen.

Meine Frauen und Herren! Erlauben Sie mir eine kleine Bemerkung: Daher müßte die Stimme eines oppositionellen Abgeordneten wenigstens hier im Hause das doppelte Gewicht jener der Abgeordneten der Regierungsparteien besitzen. (*Ironische Heiterkeit. — Beifall bei der FPÖ. — Abg. Dengler: Sie reden*

auch immer doppelt oder dreimal so viel wie die anderen! — Abg. Probst: Politische Schwerarbeiterzulage!)

Um aber wenigstens einen gleichen Erfolgswert aller Reststimmen zu erreichen, haben wir im Verfassungsausschuß beantragt, daß, wie es schon in der Ersten Republik bis zum Jahre 1923 geregelt war, sämtliche 25 Wahlkreise des Bundesgebietes einen einzigen Wahlkreisverband bilden sollen. Dann würden alle Restmandate gleich viele Reststimmen erfordern, und es würden weit weniger Reststimmen unausgenützt bleiben. Bei der letzten Nationalratswahl blieben — wieder laut amtlicher Statistik — von 982.000 Reststimmen 242.000 unausgenützt. In einem einzigen Wahlkreisverband würde die Zahl der unausgenützten Reststimmen von 242.000 auf 107.000 herabsinken.

Auch unser zweiter wohlbegründeter Antrag, aus den dargestellten Gründen die vier Wahlkreisverbände durch einen einzigen zu ersetzen, stieß im Verfassungsausschuß auf das starre Nein der Koalition.

Meine Frauen und Herren! Unter diesen Umständen wird es uns nicht möglich sein, für die beiden an sich harmlosen Novellen zu stimmen, da sie unsere beiden grundsätzlichen Forderungen nach dem amtlichen Stimmzettel und nach einem einzigen Wahlkreisverband unberücksichtigt ließen.

Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die beiden Gesetzesvorlagen über Volksbegehren und Volksabstimmungen noch der Erledigung harren und daß bei diesem Anlaß noch einiges gutgemacht werden könnte, was bei diesem undemokratischen ersten Waffengang verdorben worden ist.

Insbesondere bei der Volksabstimmung taucht die Frage des amtlichen Stimmzettels von neuem auf, und in diesem Falle scheint er ganz besonders geboten zu sein. Denn wenn der Nationalrat es beschließt oder ein bestimmter in der Verfassung vorgesehener Teil seiner Mitglieder es verlangt, daß das Bundesvolk unmittelbar darüber entscheiden soll, ob ein bestimmter Gesetzesbeschluß, den der Nationalrat gefaßt hat, Gesetzeskraft erlangen soll oder ob der vom ganzen Bundesvolk gewählte Bundespräsident abgesetzt werden soll, dann soll eben wirklich jeder stimmberechtigte Bürger seine höchst persönliche Meinung zu dieser konkreten Frage kundgeben und in den amtlichen Stimmzettel eintragen. Es wäre widersinnig, selbst dann dem stimmberechtigten Bürger einen von den Parteien vorgedruckten Stimmzettel in die Hand zu drücken, denn damit würde der Sinn und Zweck der Volksabstimmung weitgehend vereitelt: daß

jeder einzelne Bürger sich über die gestellte Frage selbst Gedanken machen und eine konkrete Entscheidung treffen soll. Wie wollen Sie den einzelnen Staatsangehörigen zum politisch verantwortungsbewußten Staatsbürger erziehen, wenn Sie ihm die autonome Entscheidung mit dem vorgedruckten Stimmzettel gewissermaßen vorwegnehmen?

Zuletzt noch einige Worte zum Präsidentenwahlgesetz und damit zur Präsidentenwahl selbst. Am 12. Jänner 1951, also vor sechs Jahren, habe ich bei der ersten Lesung des Präsidentenwahlgesetzes hier im Hause erklärt, daß wir die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk, die Volkswahl, bejahen. Denselben Standpunkt nehmen wir auch heute ein. Wer die Wahl durch die Bundesversammlung wollte, müßte folgerichtig das Präsidentenwahlgesetz und auch jede Novellierung desselben ablehnen.

Das Amt des Bundespräsidenten ist das höchste Amt, das das Bundesvolk zu vergeben hat, das seinem Träger höchste politische und rechtliche Verantwortung auferlegt. Denken wir nur an die Ernennung und Entlassung der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten, denken wir insbesondere daran, daß der Bundespräsident bei der Ernennung des Bundeskanzlers und ebenso bei der Entlassung der gesamten Bundesregierung an Vorschläge nicht gebunden ist, denken wir ferner an sein Recht, den Nationalrat aufzulösen, an das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten sowie daran, daß der Bundespräsident das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze beurkundet und damit neben dem erst ex post wirksam werdenden Verfassungsgerichtshof schon in einem früheren Stadium zum Hüter der Verfassung berufen ist. Denken wir endlich an sein Begnadigungsrecht, in dem die Rechtsidee im Sinne der Gerechtigkeit erst ihre Vollendung findet. Fürwahr ein hohes und hehres Amt, zu dem nur die besten Söhne des Volkes berufen werden sollen.

Da der Bundespräsident die Regierung beruft und abberuft und die Volksvertretung auflösen kann, muß er konsequenterweise ebenso vom Volke gewählt sein wie der Nationalrat selbst, muß er vom Parlamente unabhängig sein. Das wäre er aber nicht, wenn er seine Wahl dem Parlamente unmittelbar verdankte.

Die Volkswahl zwingt auch dazu, dem Volke Männer als Kandidaten zu präsentieren, die kraft ihrer Persönlichkeit und ihres Charakters, ihrer erwiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihres rechtlichen Sinnes in weitesten Kreisen des Volkes Ansehen und Vertrauen genießen. Und so hat die Volkswahl doch ihren guten Sinn: Niemand soll gegen den Willen des Volkes an die Spitze des Staates

berufen werden. Berufen soll werden, wer allgemeines Ansehen und Vertrauen beim Volke besitzt und das Staatsschiff in kritischen Stunden mit sicherer Hand zu steuern vermag. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Koplenig vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Koplenig: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gleichzeitige Behandlung des Präsidentenwahlgesetzes und der Nationalrats-Wahlordnung läßt eine Tatsache mit besonderer Klarheit in die Augen springen: Wir haben in Österreich dem Buchstaben des Gesetzes nach das allgemeine und gleiche Wahlrecht, tatsächlich aber ist nur bei der Wahl des Bundespräsidenten die Stimme jedes Österreicher gleichwertig. Bei der Wahl der Volksvertretung, also gerade bei jenen Wahlen, wo eigentlich der weiteste Ausdruck der Volksmeinung gesichert sein sollte, bestehen Vorschriften und Bestimmungen, die die Gleichheit hindern, ja geradezu beseitigen.

Man braucht nur die amtlichen statistischen Angaben über die Nationalratswahlen zur Hand zu nehmen, um das zu erkennen. Es kann doch keineswegs als eine gleiche Vertretung der Wählerschaft angesehen werden, wenn die ÖVP für 24.390 Stimmen ein Mandat erhielt, während auf die Kommunisten erst für 64.000 Stimmen ein Mandat entfiel. Es ist doch klar, daß hier etwas nicht stimmt. (*Abg. Altenburger: Bei euch stimmt schon lange nichts! — Heiterkeit.*)

Die Behandlung der Nationalrats-Wahlordnung hätte die Möglichkeit gegeben, hier eine Reihe von Verbesserungen eintreten zu lassen und in jenen Fällen, wo der vollen Vertretung des Volkes im Nationalrat nicht Rechnung getragen wird, die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen. In der Ausschußdebatte sind wohl diesbezüglich Stimmen laut geworden, aber an den Kern geht der vorliegende Entwurf nicht heran.

Wenn man die Wahlordnung zum Nationalrat und die darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen durchsieht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ihre Verfasser manchmal von dem Grundsatz ausgegangen sind: Wozu denn einfach, wenn es kompliziert geht? Aber das ist nur der äußere Eindruck. Die Kompliziertheit unseres Wahlsystems dient einem sehr unkomplizierten Zweck. Nach der Aufteilung der Mandate auf das ganze Land erhalten jene Gebiete eine Prämie, von denen angenommen wird, daß dort infolge der besonderen sozialen Schichtung der Bevölkerung die konservativen Kräfte, die den sozialistischen Bestrebungen feindlichen Parteien die Oberhand haben. Es war den Urhebern der

bestehenden Wahlordnung sehr wohl bekannt, welche Rolle die Industriearbeiterschaft in der gesellschaftlichen Entwicklung spielt, und sie haben das Wahlgesetz so gestaltet, daß die Gegenden mit starker Industriebevölkerung systematisch benachteiligt werden. (*Ruf bei der ÖVP: In Ungarn werden sie alle benachteiligt!*) Diese Frage ist keineswegs neu, und wir Kommunisten sind auch nicht die einzigen, die diese Frage stellen. In den Reihen der Sozialistischen Partei und insbesondere auch in den Spalten ihrer Presse ist diese Frage schon wiederholt zur Debatte gestanden.

Wir glauben, daß dieses Wahlsystem einer Änderung bedarf und daß dies eine Angelegenheit ist, die die gesamte österreichische Arbeiterschaft angeht, da das bestehende System der Bevorzugung gewisser Teile Österreichs gegenüber den dicht bevölkerten Industriegebieten geradezu einer politischen Bevormundung der Arbeiterschaft gleichkommt.

Es ist höchst bedauerlich, daß sich der Verfassungsausschuß nicht bereit gefunden hat, die Verwendung eines amtlichen Stimmzettels zu beschließen, wie dies in der Steiermark beschlossen wurde und wie es sich in anderen Ländern seit langem bewährt hat. Der Grund, warum sich die ÖVP der Auflage eines amtlichen Stimmzettels widersetzt, ist ja kein sachlicher Grund. Sie will einfach den Vorteil daraus ziehen, daß sie das meiste Geld, die meisten Bürgermeister hat und über genügend Mittel verfügt, ihre Stimmzettel zu jedem Wähler zu bringen. Der Widerstand der ÖVP gegen die Auflage eines amtlichen Stimmzettels ist offenkundig vor allem darauf zurückzuführen, daß man damit verhindern will, daß besonders in kleineren Orten der Wähler den Stimmzettel anderer Parteien bekommt. Mit Demokratie hat dies nichts zu tun. Die Forderung nach Auflage eines amtlichen Stimmzettels bleibt daher weiter auf der Tagesordnung.

Es wäre unserer Auffassung nach möglich, im Rahmen der bestehenden Verfassung eine Reihe von Verbesserungen an der Wahlordnung vorzunehmen. Zunächst einmal schreibt die Verfassung keineswegs die Schaffung von Wahlkreisverbänden zur Auswertung der Reststimmen vor. Es läge durchaus im Sinne einer demokratischen Regelung, das zweite Ermittlungsverfahren mit der Auswertung der Reststimmen für ganz Österreich einheitlich durchzuführen. (*Abg. Altenburger: Was für eine Demokratie haben Sie in Ungarn?*)

Man braucht sich nur die Zusammensetzung der Wahlkreisverbände anzusehen, um zu erkennen, daß zwischen den Ländern, die sie bilden, nicht immer ein innerer Zusammenhang besteht. Was ist zum Beispiel der Grund, das

Burgenland gerade mit Kärnten und mit der Steiermark in einen Wahlkreisverband zusammenzufassen? Es ist offenkundig einzig und allein deshalb zu einer Aufspaltung Österreichs in vier Wahlkreisverbände gekommen, um die großen Parteien zu begünstigen und auch die Restmandate möglichst nur den großen Parteien zukommen zu lassen.

Es gibt kein verfassungsmäßiges Hindernis für die Beseitigung dieser willkürlichen Einteilung in vier Wahlkreisverbände, an der vor allem die ÖVP profitiert und durch die Arbeiterstimmen bewußt und systematisch entwertet werden. Daher bleibt eine Reform des zweiten Ermittlungsverfahrens bei den Nationalratswahlen durch Zusammenlegung der vier Wahlkreisverbände auf der Tagesordnung, wodurch überdies noch eine Vereinfachung und Verbilligung der Wahlen erreicht werden könnte.

Zwei weitere Fragen stehen damit in Zusammenhang: die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Sitze im Nationalrat. Es gibt Länder, in denen die Zahl der Sitze im Parlament nicht fixiert ist. Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, daß in Österreich festgelegt würde, daß auf 20.000 oder auf 22.000 abgegebene Stimmen ein Mandat entfällt. Dadurch würde sich die Zusammensetzung des Parlaments wesentlich dem Willen der Wähler annähern, und das wäre weitaus demokratischer als die gegenwärtige Methode.

Im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen wäre es auch möglich, statt der 25 Wahlkreise 9 Wahlkreise einzurichten, wobei jedes Bundesland einen Wahlkreis bilden würde. Dadurch käme der Wille der Wähler klarer und eindeutiger zum Ausdruck, und nicht zuletzt würde dies auch dem bundesstaatlichen Charakter Österreichs entsprechen. (Abg. Rödhammer: *Geben Sie den Ungarn demokratische Rezepte!*)

Meine Fraktion stimmt trotz diesen kritischen Bemerkungen den vorliegenden Abänderungen der beiden Gesetze zu. Sie tut es mit dem nachdrücklichen Hinweis darauf, daß die Frage des gleichen Wahlrechtes auch weiter auf der Tagesordnung bleiben muß. Und sie wird so lange auf der Tagesordnung bleiben, bis alles geschehen ist, um ein wirklich gleiches Wahlrecht für die Wahl in das österreichische Parlament zu sichern. (Abg. Altenburger: *Sie brauchen ein Mandat ohne Wähler! Denken Sie an Ungarn!* — Abg. Honner: *Die von Fökl Geld genommen haben, sollen schweigen!* — Abg. Prinke: *Geh nach Ungarn!* — Abg. Dengler: *Ihr Usiaten seid ruhig! Mit was für Geldern habt ihr das Haus im 20. Bezirk gebaut?*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgezeichneten Redner, Herrn Abgeordneten Mark, das Wort.

Abgeordneter Mark: Hohes Haus! (Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Andauernde Zwischenrufe des Abg. Dengler.) — Wenn der Kollege Dengler fertig ist, werde ich mir erlauben, das Wort zu nehmen. (Abg. Dengler, zu den kommunistischen Abgeordneten gewendet: *Euch haben ganz andere Geld gegeben als der Fökl!* — Der Präsident gibt abermals das Glockenzeichen.)

Hohes Haus! Nach parlamentarischer Übung folgt auf einen Proredner ein Kontrarredner. Und da der letzte Redner ein Proredner gewesen ist, so müßte ich jetzt eigentlich eine Rede gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe halten. (Abg. Stendebach: *Wäre gar nicht schlecht!*) Ich werde es vielleicht auch tun. Um aber jede Besorgnis zu zerstreuen, erkläre ich von vornherein, daß wir Sozialisten entschlossen sind, für diese Gesetze zu stimmen, wenn wir auch gewisse Bedenken haben, die hier zum Ausdruck kommen sollen. (Abg. Dengler: *Wann habt ihr die nicht gehabt?*) Sicher haben wir immer Bedenken gehabt. (Abg. Dengler: *Regierungs- und Oppositionspartei, das ist eure Parole!*) Ich habe schon früher gesagt, Kollege Dengler: Wenn du fertig bist mit dem Reden, werde ich das mir vom Präsidenten erteilte Wort wirklich ergreifen können. Solange du das aber in Anspruch nimmst, ist es mir unmöglich, hier zu sprechen. (Abg. Dr. Kranzlmayr: *Mark spricht als Zwitter!*)

Wir haben in der Zweiten Republik zum zweiten Male in diesem Hause eine größere Wahlrechtsreformdebatte. Die erste wurde im Jahre 1949 durchgeführt, und mein Freund Pittermann hat damals gesagt: Jede grundlegende Reform des Wahlrechtes, ob sie nun in einem Einer-Wahlsystem bestünde oder in einer Veränderung der Wahlkreise oder dergleichen, ist davon abhängig, daß die österreichische Volksvertretung in ihren Willensentschlüssen ungehemmt und unabhängig ist. Und so war es bis auf die Einführung der Reihung, über die ich mich hier noch näher unterhalten werde, nicht möglich, eine wirkliche, der heutigen Zeit entsprechende Reform des österreichischen Wahlrechtes durchzusetzen.

Wir haben 1955 den Staatsvertrag bekommen, und es war selbstverständlich, daß sich daran unmittelbar auch das angeschlossen hat, was Pittermann 1949 vorausgesagt hat: eine Erörterung der Methoden, nach denen die österreichische Volksvertretung gebildet wird. Wir haben Regierungsvorlagen gehabt, wir

haben im Verfassungsausschuß einen Unterausschuß eingesetzt, der sich damit beschäftigt und in einer Reihe von Sitzungen sehr eingehend mit den Problemen auseinandergesetzt hat, es sind alle Fragen angeschnitten worden, und in vielen Punkten ist man zu einer weitgehenden Annäherung gekommen. Die vorzeitige Auflösung des Parlaments aber hat diese Debatte unterbrochen.

Wir hätten uns gefreut, wenn diese Diskussionen jetzt ihren Ausdruck auch in den Regierungsvorlagen hätten finden können. Aber die Situation hat sich offensichtlich wieder geändert, denn manches, über das man sich damals geeinigt hatte, ist in der Zwischenzeit nicht mehr durchführbar, und die Regierungsvorlage trägt diesen Auseinandersetzungen fast keine Rechnung. Es bleibt eben im wesentlichen alles beim alten.

Man muß klar feststellen: Die Probleme, um die es sich gehandelt hat, stehen weiter zur Diskussion, und diese Diskussion wird nicht aufhören, bis wir in Österreich ein System haben, das man als eine wahre Demokratie bezeichnen kann, die wirklich die Meinung, die Stimmung der Bevölkerung im Parlament auch restlos zum Ausdruck bringt.

Eines dieser Probleme war das gleiche Stimmrecht. Meine beiden Vorredner haben auf diese Frage schon hingewiesen. Ich werde sie nicht behandeln vom Standpunkt der Vertretung der einzelnen Parteien, ich möchte stärker betonen das, was hier auch schon gesagt worden ist, daß in der Wertigkeit in den einzelnen Wahlkreisen eine Verschiedenheit in einem sehr großen Ausmaß vorhanden ist. Wenn es Wahlkreise in Österreich gibt, in denen für ein Grundmandat 18.379, und andere, in denen dafür 26.392 Stimmen notwendig sind, so bedeutet das, daß die Wähler in dem einen Wahlkreis nur zwei Drittel des Wahlrechtes haben, das die Wähler in dem anderen Wahlkreis haben; das ist mit dem Grundsatz der Gleichheit des Stimmrechtes zweifellos nicht vereinbar.

Nun ist in den Diskussionen von unserem Koalitionspartner gesagt worden: Ja, das sei im Interesse der Familienpolitik notwendig, das sei die Berücksichtigung der Bürgerzahl, wie sie damals in der Verfassung vorgesehen wurde, sie soll eben dazu dienen, daß die kinderreichen Familien stärker berücksichtigt werden als die kinderarmen Familien; deshalb sei das eingeführt worden, und so sei es selbstverständlich, daß diese Bestimmung nicht geändert werden könne.

Ich muß sagen: Wenn wir ein Pluralwahlrecht für kinderreiche Eltern einführen wollten, so würde das diesem Standpunkt entsprechen. Aber das, was hier geschieht, ist ja gar nicht eine familienpolitische Angelegenheit, denn in

Wirklichkeit bekommt der kinderlose Vorarlberger oder Mühlviertler ein höheres Stimmrecht als der kinderreiche Wiener oder Niederösterreicher. Das ist doch die wirkliche Situation! Es ist nicht wahr, daß der Kinderreichtum dem einzelnen Wähler irgendwie zugute kommt, sondern er kommt nur den in diesen Gegenden stärker vertretenen Parteien zugute. Und das ist wieder etwas, was mit dem gleichen Stimmrecht nicht zusammenhängt. Ich glaube, man soll dieses Argument mit der Familienpolitik außer acht lassen.

Es ist sehr interessant: Hier spricht man von Familienpolitik, wenn wir aber umgekehrt verlangen, daß man feststellt, wie die Frauen auf die politische Tätigkeit in diesem Land reagieren, und wenn wir sagen, es wäre wesentlich und für uns alle interessant, zu wissen, ob die Frauen, die eigentlichen Träger der Familie, nun mit der Tätigkeit des Parlaments und der einzelnen Parteien zufrieden sind oder nicht, und daher eine nach Geschlechtern getrennte Stimmzählung verlangen, dann ist das auf einmal unmöglich, ganz undemokratisch, ja wir hören sogar, daß das Wahlgeheimnis verletzt werde und alles mögliche. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Ich glaube, es wäre wirkliche Familienpolitik, zu erfahren: Wie reagieren die Frauen auf die Tätigkeit des Gesetzgebers? (*Abg. Prinke: Das haben wir in Österreich schon gehabt! Wir wissen, was daraus entstanden ist! — Abg. Rosa Jochmann: Was denn?*) Hochgeschätzter Kollege Prinke! Wenn es dir nicht bekannt sein sollte: wir haben es sogar in Österreich! Du bist ja ein Wiener Abgeordneter und solltest wissen, daß das heute für den Wiener Landtag gehandhabt wird, und ich glaube, auch der Oberösterreichische Landtag hat das für sich beschlossen. Weder die Oberösterreicher noch die Wiener können behaupten, daß die von dir seinerzeit 1949 in der Debatte vorgebrachten Argumente irgendwie stichhältig sind. Keine Partei ist als „Alte Weiber-Partei“ bezeichnet worden. (*Abg. Prinke: Vielleicht erinnert ihr euch an die „Kerzelweiber“!*) Entschuldige, davon rede ich ja gerade! Wenn du dich vielleicht ein bisserl mäßigen könntest und zuhören würdest! (*Abg. Prinke: Wir sind nicht von heute!*) Wenn du meine Rede halten willst, dann bitte komm da her! Ich will ja das alles nicht mir selber sagen (*Heiterkeit.* — *Abg. Prinke: Ganz uninteressant!*) Ich werde trotzdem das sagen, was ich für richtig halte, auch wenn du die alten Zwischenrufe von 1949 heute wiederholst, nachdem in Oberösterreich und Wien bewiesen worden ist, daß deine damaligen Argumente sinnlos waren. (*Abg. Marianne Pollak: Sehr richtig!*) Das, was du gesagt hast, ist nämlich nicht eingetroffen.

Wir haben bei den Wiener Wahlen die Stimmen der Männer und Frauen getrennt gezählt, und man hat euch nicht „Kerzelschlicker-Partei“ und uns nicht „Alte-Weiber-Partei“ genannt, obwohl wir relativ genau so viel Frauenstimmen bekommen haben wie Männerstimmen und ihr etwas mehr. Keinem von uns und keinem von euch ist das eingefallen. Ich kenne die genauen Ergebnisse von Oberösterreich nicht, aber ich habe auch von Oberösterreich noch nie gehört, daß man euch als „Kerzelschlicker-Partei“ und uns als „Alte-Weiber-Partei“ bezeichnet hätte. Das waren deine Argumente im Jahre 1949; ich habe mir die Debatte gestern sehr ausführlich durchgelesen und erinnere mich genau, was du damals erzählt hast. Die Argumente, die du vorbringst, sind also vollkommen sinnlos.

Übrigbleibt, daß die Wahlen zeigen sollen, wie das Volk zur Volksvertretung steht (*Zustimmung bei den Sozialisten*) und daß es sich darum handelt, daß es familienpolitisch für uns wichtig wäre zu wissen: wie reagieren die Frauen? (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Ich kann darauf verweisen, daß es Länder gibt, die hier noch ganz anders vorgehen. So hat in Deutschland das Land Hessen, das so viele Einwohner hat wie Österreich, nicht nur versucht, die Stimmen nach Männern und Frauen getrennt zu zählen, sondern es versucht auch, sie nach Alterskategorien zu trennen, weil es auch für dieses Land wichtig ist, herauszubekommen, wie die Jugend und die einzelnen Gruppen der Bevölkerung reagieren. Es ist also keineswegs so, daß das etwas Undemokratisches ist, und es sind alle diese Befürchtungen nicht notwendig. Wenn man sich nicht auf einen Justamentstandpunkt stellen würde, würde man wahrscheinlich auch hier weiterkommen.

Ein entscheidender Diskussionsgegenstand war die Frage der Verbundenheit von Wählern und Abgeordneten. Erlauben Sie, daß ich hier einen ganz kurzen Rückblick mache. Vor dem ersten Weltkrieg haben wir in Österreich ein Wahlsystem gehabt, daß man als die unmittelbare Verbindung des Abgeordneten mit den Wählern bezeichnet hat: den Einzelwahlkreis mit Stichwahlen. Und dabei gab es Ergebnisse, die doch etwas zu denken geben; sie haben einmal für die einen und einmal für die anderen ausgeschlagen. Ich habe mir die Wiener Ergebnisse der Jahre 1907 und 1911 herausgesucht. Im Jahre 1907 erhielt die Christlichsoziale Partei in Wien etwa 160.000 Stimmen und 20 Abgeordnete. Die Sozialdemokraten haben damals 120.000 Stimmen und 10 Abgeordnete erhalten; alle anderen Gruppen zusammen 35.000 Stimmen und 3 Abgeordnete. Vier Jahre später haben die Christlichsozialen 20.000 Stimmen verloren;

sie haben etwas über 140.000 Stimmen bekommen, aber nur mehr 4 Abgeordnete. Die Sozialdemokraten haben etwas gewonnen, sie hatten um 25.000 Stimmen mehr und haben 145.000 Stimmen bekommen, aber auf einmal 19 Mandate erhalten. Und die anderen Parteien, die Nationalen, die Fortschrittlichen und dergleichen haben ihre Stimmenzahl zwar nur von 35.000 auf 50.000 Stimmen vermehren können, aber sie haben plötzlich an Stelle von 3 Abgeordneten 10 Abgeordnete bekommen. Man ist damals zu der Ansicht gekommen, daß diese Art Verbindung des Abgeordneten mit den Wählern dazu führt, daß der wirkliche Ausdruck der Gesinnung der Menschen nicht möglich ist. Deshalb hat man im Jahre 1919 den Listenproporz eingeführt, und seither haben wir den Listenproporz.

Seit dem zweiten Weltkrieg ist nicht nur in Österreich, sondern auch in allen anderen Ländern ein starkes Interesse an der Frage einer Reformierung des Wahlsystems vorhanden, das fast in ganz Europa ähnlich wie bei uns auf dem Listenproporz aufgebaut war.

Und hier gibt es nun verschiedene Wege; es gibt den Weg der Rückkehr zu dem englischen System des Einzelwahlkreises, es gibt ein System in den romanischen Staaten, vor allem in Italien und in Frankreich, das sich dort bis jetzt allerdings nicht bewährt hat, nämlich das System, das durch eine Prämie für die stärkste Partei diesen Listenproporz ergänzt. Wir haben, wie ich glaube, einige ausgezeichnete Erfolge in Deutschland mit einem System der Mischung der Einzelwahlkreise mit dem Proporz gehabt. Die Deutschen verteilen in großen Wahlkreisverbänden die Mandate nach dem Proporz, aber ein beträchtlicher Teil dieser Abgeordneten wird aus der Zahl der in den Einzelwahlkreisen Gewählten entnommen. Es gibt also verschiedene Möglichkeiten.

Wir in Österreich haben uns die angeblich beste und gescheiteste Möglichkeit ausgesucht: die Reihung und Streichung, und darauf sitzen wir fest, obwohl schon im Jahre 1949 eine Zeitschrift, von der Sie zwar immer behaupten, daß sie nichts mit Ihnen zu tun hat, was Sie ja jetzt auch wirklich sagen können, nämlich das „Offene Wort“ — das wegen seiner allzugroßen Offenheit jetzt trotz der Abschaffung der Todesstrafe zum Tode verurteilt worden ist, oder vielleicht ist es nur in einer „Furche“ irgendwo untergekröchen (*Heiterkeit*), bis bessere Zeiten kommen — dieses „Offene Wort“ hat damals schon geschrieben: „Man weiß, daß die freie Liste nichts als Bauernfängerei ist.“ Wir haben das damals hier in diesem Hause gesagt und haben es immer wieder gesagt: sie ist in Wirklichkeit nichts anderes als Bauernfängerei.

Wir haben drei Wahlen hinter uns, und erlauben wir uns doch einmal nachzuschauen, was dabei herausgekommen ist. Wir haben bei der ersten Wahl einen einzigen Abgeordneten in das Haus bekommen, der nicht auf der Stelle der Liste gestanden ist, auf die ihn die Vertrauensmänner seiner Partei gestellt haben; es war der Kollege Stürgh. Einem anderen Abgeordneten wäre es beinahe passiert, daß er durchgefallen wäre, nämlich jenem, der am meisten für die Reihung gesprochen hat, das war Staatssekretär Grubhofer. Aber es ist gerade noch ausgegangen, daß nicht er, sondern Dr. Kolb nicht ins Parlament gekommen ist. Im Jahre 1953 ist wieder einer hereingekommen, Kollege Kottulinsky. (*Abg. Probst: Wer andern eine Grube gräbt, „stürghkt“! — Heiterkeit.*) 1956 ist es sogar zweien gelungen, hier hereinzukommen, ohne daß sie auf den entsprechenden Stellen gestanden wären. Alle vier sind Kollegen aus Ihrer Fraktion. Die Wahl im Jahre 1956 ist besonders interessant, weil in einem Wahlkreis 9,9 Prozent und im anderen Fall 9,4 Prozent aller Wähler, die für die Partei gestimmt haben, der der betreffende Abgeordnete angehört hat, eine andere Meinung gehabt haben als die anderen 90 Prozent. Aber diese nicht einmal 10 Prozent konnten den anderen 90 Prozent ihre Meinung — selbst wenn es wirklich ihre Meinung gewesen wäre — aufdrängen! Aber es war gar nicht ihre Meinung, denn jeder weiß, daß in allen vier Fällen in Wirklichkeit die Streichung eine organisierte war und daß den Wählern präparierte, in einer bestimmten Richtung eingestellte Stimmzettel in die Hand gegeben wurden, das heißt, daß es wieder ein bestimmter Parteiapparat ist, der hier an die Stelle einer Willensäußerung getreten ist. Es ist aber in Wirklichkeit gar nichts von dem erreicht worden, was Sie uns damals hier vorgehalten haben. Ich glaube, das ist etwas, worüber wir im Unterausschuß vor einem Jahr einig waren, nämlich daß das weggelassen soll. Dafür, daß sie sich das in der Zwischenzeit überlegt haben, können wir nichts. Wir nehmen es heute zur Kenntnis, aber wir anerkennen es nicht für die Dauer.

Eine andere Frage ist: Wir reden immerfort von der Wahlfreiheit. Ja wie verträgt sich die Wahlpflicht, die zum Beispiel bei der Bundespräsidentenwahl besteht, mit der Wahlfreiheit? Wir haben unmittelbar nach der Präsidentenwahl, also nach der Wahl, die uns einen sehr großen Erfolg gebracht hat, den Antrag gestellt, die Wahlpflicht für die Bundespräsidentenwahl abzuschaffen, weil sie in Wirklichkeit undemokratisch und auch wirkungslos ist. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Wir haben, soweit ich mich erinnere, in zwei Ländern eine Wahlpflicht für die Wahlen in die Landtage, die dann auch für die

Nationalratswahlen gilt, nämlich in Tirol und in Vorarlberg. In Tirol und in Vorarlberg haben 1953 96 Prozent aller Wähler abgestimmt, im Jahre 1956 97 Prozent. Aber ohne Wahlpflicht haben im Jahre 1953 14 Wahlkreise anderer Länder eine höhere Wahlbeteiligung gehabt (*Abg. Rosa Jochmann: Hört! Hört!*) und im Jahre 1956 noch immer 9 Wahlkreise eine höhere Beteiligung als in den Ländern mit Wahlpflicht. Es hat sich also deutlich gezeigt, daß die Wahlpflicht in Wirklichkeit wirkungslos ist, und ich bin der Meinung, zur Freiheit der Wahl gehört auch die Freiheit der Enthaltung von der Wahl. Wenn ich nicht wählen gehen will, dann gehe ich eben nicht. Daß das in allen demokratischen Ländern selbstverständlich ist, beweisen die amerikanischen Präsidentenwahlen, bei denen die Wahlbeteiligung selten über 50 Prozent hinausgeht und trotzdem das ganze Volk die Entscheidungen anerkennt, die dann getroffen werden, oft von knapp über einem Viertel der Bevölkerung, während wir dagegen eine hohe Wahlbeteiligung überall dort haben, wo, wie wir meinen, keine demokratischen Prinzipien herrschen, wo also die Menschen unter einem gewissen Druck zur Wahl gehen. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) In Österreich ist dieser Druck nicht notwendig und nicht vorhanden, wir haben es daher also auch nicht nötig, ihn für eine besondere Wahl aufrechtzuerhalten.

Von jedem Wahlsystem muß man, wie ich glaube, fordern, daß es zwei Aufgaben erfüllen soll: es soll dafür sorgen, daß es regierungsfähige Mehrheiten gibt, und es soll ebenso dafür sorgen, daß es eine funktionierende Opposition gibt. Das sind zwei Dinge, die herauskommen sollen. Das halte ich für sehr entscheidend. Wir in Österreich sind in einer besonderen Situation. Die Lagerung der Anschauungen in unserem Land, die Lagerung der verschiedenen sozialen Gruppierungen ist so, daß wir nicht zu einer einheitlichen Regierungspartei kommen können, und wir sind seit 1945 den Weg der Koalition gegangen, den Weg der Zusammenfassung zweier großer Interessengruppen: der ÖVP auf der einen Seite und der SPÖ auf der anderen Seite. In steigendem Maß hat das Volk dieser Regierungskoalition seine Zustimmung gegeben. Es hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es eine regierungsfähige Mehrheit dieser Parteien wünscht und immer wieder betont.

Aber gerade das sollte uns dazu veranlassen, Lebensraum für die Opposition zu geben; denn wenn wir gezwungen sind, hier gemeinsam zu regieren — und das wird für Österreich sicher noch lange Zeit notwendig sein —, dann soll eine Opposition da sein, die kritisieren kann und imstande ist, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das ist, glaube

ich, unser aller Interesse. Von diesem Standpunkt aus ist es das gemeinsame Interesse von euch und von uns. (*Abg. Altenburger: Gemeinsam! Bei euch ist es so: Ihr seid gemeinsam mit uns in der Koalition und macht Opposition!*) Ich glaube, das sollte man doch der Bevölkerung überlassen, denn letzten Endes werden für die Gesetze, die wir gemeinsam beschlossenen haben, dann, wenn sie für unsere Leute ungünstig sind, wir ebenso verantwortlich gemacht wie ihr und umgekehrt. Aber es sollte doch der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, zu erklären, ob sie im allgemeinen mit der Haltung einverstanden ist, die dieses Parlament einnimmt; und dazu muß man, wie ich glaube, der Opposition einen Lebensraum geben. Das ist ein Interesse der Demokratie in diesem Lande und ein Interesse aller Parteien, auch von euch und auch von uns.

Und da müssen wir uns mit der Frage des Grundmandates beschäftigen. Das Grundmandat ist in Österreich in einer bestimmten Situation eingeführt worden; es hat nicht immer bestanden. Es führt aber dazu, daß es auf die Zufälligkeit einer lokalen Massierung gewisser Interessen ankommt, ob eine Partei im Nationalrat vertreten ist. Es ist ohne weiteres möglich, daß in Österreich eine Partei 200.000 oder 300.000 Stimmen hat und nicht ein einziges Mandat erhält, aber wenn sich etwa in Kärnten eine slowenenfreundliche Partei bilden sollte, die 20.000 oder 30.000 Stimmen bekommt, dann wird diese Partei imstande sein, ein Grundmandat zu erhalten und damit auch ihre Reststimmen auszuwerten. Es ist sicherlich nicht sehr gut, daß wir ein solches System haben. Darüber muß man sich zumindest aussprechen und diese Fragen behandeln. Wir haben uns im Unterausschuß über diese Frage auch unterhalten, sind aber zu keinem Ende gekommen.

Es gibt auch andere Wege. Die deutsche Bundesrepublik geht den Weg des sogenannten Quorums. Das heißt, sie stellt fest: Wenn eine Stimmung in der Bevölkerung so stark ist, daß sie einen bestimmten Prozentsatz im ganzen Bundesgebiet erreicht, dann soll diese Gruppe auch im Parlament vertreten sein. Auch das wäre möglich. Es ist aber notwendig, daß wir diese Frage behandeln, wenn wir wollen, daß eine funktionierende Opposition in diesem Land vorhanden ist.

In diese Kategorie gehört, wie ich glaube, auch der amtliche Stimmzettel. Der amtliche Stimmzettel ist vom Ressortminister, soweit mir bekannt ist, in der Regierung vorgeschlagen worden. Er ist von den Herren der ÖVP in der Regierung abgelehnt worden. Der Einspruch verhinderte, daß er hier im Gesetz enthalten ist. Im Haus ist, wie ich

fest überzeugt bin, eine Mehrheit für diesen amtlichen Stimmzettel vorhanden. Alle Parteien mit Ausnahme der Österreichischen Volkspartei sind dafür. Wir werden trotzdem Disziplin halten.

Hier möchte ich mich nun mit dem Kollegen Dr. Pfeifer auseinandersetzen. Er hat davon gesprochen, daß unsere Haltung verfassungswidrig sei. Ich glaube nicht, daß er recht hat, denn die Klubs der Abgeordneten beruhen auf einer freiwilligen Übereinkunft der einzelnen Angehörigen einer Partei, die sich zusammenschließen und freiwillig einen Teil ihrer Rechte ihrem Klub übertragen und in diesem Klub ihre Meinung zum Ausdruck bringen wollen. Wenn wir eine Koalition schließen, so haben diese beiden freiwilligen Zusammenschlüsse wieder eine freiwillige Übereinkunft getroffen, in der sie sagen: Wir wollen gemeinsam regieren, und daher werden wir einmal unsere und einmal eure Interessen berücksichtigen, dann wieder einmal unsere und einmal eure Interessen zurückstellen. Das ist absolut ein Akt der Freiwilligkeit und steht meiner Ansicht nach mit der Verfassung in keinem Widerspruch, sondern liegt in der Natur der österreichischen soziologischen Situation, die es erforderlich macht, daß zwei fast gleich starke Parteien, die die großen Interessengruppen des Landes vertreten, miteinander die Regierung führen. Ich halte also das Wort von der Verfassungswidrigkeit für falsch. Aber das kann uns nicht daran hindern, die Probleme, die vorhanden sind, offen aufzuzeigen. Und wir halten das für ein Problem, das aufzuzeigen notwendig ist.

Wir haben im Ausschuß die Herren der ÖVP zweimal gebeten, ihren Standpunkt zu revidieren oder uns wenigstens zu sagen, ob sie imstande sind, ihren Standpunkt zu revidieren. Es ist uns nicht gelungen, die schweigende Sphinx der ÖVP-Fraktion zum Reden zu bekommen. (*Abg. Prinke: Schweigen ist die Kunst der Politik!*) Sie haben einfach weiter geschwiegen. Vielleicht wird ein Appell hier im Haus doch dazu führen, daß Sie sich dazu äußern, ob das, was wir Ihnen hier vorschlagen, nicht doch etwas ist, worüber man reden kann und muß (*Abg. Reich: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!*), und zwar heute schon reden kann und muß. Denn Sie werden es sicher nicht verhindern können, daß der amtliche Stimmzettel — so wie in den meisten demokratischen Staaten — auch in Österreich einmal zur Geltung kommen wird. Es handelt sich also nur um eine Frage der Zeit. (*Abg. Prinke: Warten wir ab! Wir werden sehen, ob ihr nach den Wahlen in der Steiermark noch so freudig seid!* — *Abg. Dr. Migsch: Also endlich eine Antwort!*) Über die Steiermark werde ich gleich reden.

Was spricht dafür, daß wir den amtlichen Stimmzettel einführen? Wir, die wir in den großen Parteien stehen, wissen genau, daß die allgemeine Stimmzettelversendung eine ziemliche Summe Geldes kostet. Die großen Parteien sind imstande, die Stimmzettelverteilung, wenn auch mit Opfern, durchzuführen. Die kleinen Parteien können das aus eigenen Mitteln nicht. Wozu führt das? Das führt dazu, daß sie sich Geldgeber suchen müssen. Ob sie die Geldgeber im Inland oder im Ausland finden, ist dabei ganz gleichgültig. (*Abg. Prinke: Die SPÖ finanziert gerne solche Dinge! — Abg. Slavik: Redet ihr nicht vom Finanzieren!*) Ich habe schon gehört von der Gründung einer Radikalsozialistischen Arbeiterpartei durch Vertrauensleute der ÖVP. So etwas soll auch schon vorgekommen sein. Reden wir also nicht vom Finanzieren! Wesentlich ist, daß Geldgeber gesucht werden. Und selbst wenn das richtig wäre, was Kollege Prinke sagt, wäre es auch nicht gut, wenn irgendeine Partei von einer anderen finanziert werden müßte, damit sie sich zur Geltung bringt. Auch das wäre schlecht. Ich glaube also, daß es sehr schlecht für die Demokratie in Österreich ist, wenn wir die kleinen Parteien dazu zwingen, sich finanzieren zu lassen — und ich wiederhole: von Geldgebern im Inland oder im Ausland. Es ist hier ganz gleichgültig, ob das nun Privatpersonen, einzelne Kapitalistengruppen oder die eine oder andere politische Partei ist. Das ist nicht im Interesse der Demokratie gelegen, und das sollten wir uns schließlich doch vor Augen halten.

Nun wird man mir die Gefahr der Zersplitterung entgegenhalten: Da kann sich jeder melden, und da er auf den amtlichen Stimmzettel kommt, hat praktisch jeder kleine Taschenfeiltverein die Möglichkeit, sich in das politische Leben einzuschalten. Es kommt zwar dabei nichts heraus, aber es ist eine ungeheure Zersplitterung eingetreten. Man tut so, als ob solche Dinge nicht schon auf der Welt behandelt worden wären. Es gibt eine Reihe von Ländern, die festlegen, daß Kautionen gezahlt werden müssen, die dann verfallen, wenn die Meldung leichtfertig erfolgt ist. Die Engländer haben, glaube ich, einen sehr hohen Betrag. (*Abg. Marianne Pollak: 150 Pfund!*) 150 Pfund Sterling muß jeder Kandidat hinterlegen, und wenn er nicht mindestens, ich glaube, ein Achtel der Stimmen bekommt, verfallen die 150 Pfund. Es wird sich wohl jeder überlegen, wenn ihn ein Taschenfeiltverein aufgestellt hat, 150 Pfund zu verlieren. Und wenn er's verliert, ist es auch kein großes Unglück. Es wäre also sicher, daß es keine Zersplitterung gäbe und daß man mit diesem Argument nicht kommen kann.

Auf der anderen Seite dient der amtliche Stimmzettel — und das ist hier von beiden Herren, die vorher pro und kontra gesprochen haben, schon gesagt worden — der Sicherung des Wahlgeheimnisses. Besonders dort, wo es sich um kleinere Wählergruppen handelt, ist die Möglichkeit, durch Verwendung eines nicht amtlichen Stimmzettels das Wahlgeheimnis zu verletzen, außerordentlich groß. Kollege Prinke ist leider weggegangen, daher kann ich ihm nicht antworten. Er hat vom steirischen Landtag geredet. Es ist hingewiesen worden auf einige Fettflecke, die man auf den Stimmzettel praktizieren kann, um festzustellen, ob der Stimmzettel, den man wünscht, abgegeben worden ist oder nicht. Der amtliche Stimmzettel verhindert das jedenfalls.

Es wäre nun sehr günstig, wenn man die Probe, die die Steirer beschlossen haben, die wir mit den Vertretern der kleineren Parteien im steirischen Landtag durchgesetzt haben, dort wiederholen könnte, wo sie noch viel besser am Platz ist: nämlich bei der Bundespräsidentenwahl. Und dafür ist es ja noch nicht zu spät.

Wir reden von der Vermenschlichung des Staates, und ihr behauptet alle, das sei ein Schlagwort, das eigentlich euch zugehört. Also sind wir alle für die Vermenschlichung des Staates. Wo kommt denn die Vermenschlichung des Staates stärker zum Ausdruck als dort, wo das ganze Volk einen Menschen an die Spitze des Staates stellen soll? (*Zwischenruf des Abg. Nimmervoll.*) Das ist ein Symbol für die Vermenschlichung des Staates, habe ich dazugesagt. Ich möchte es unterstreichen: Hier kommt es doch symbolhaft zum Ausdruck. Warum sollen wir diese Gelegenheit, wo das Volk zwischen Einzelmenschen zu entscheiden hat, nicht benützen? Der Beste soll gewählt werden, das ist zweifellos der Sinn der Bundespräsidentenwahl. Was liegt also näher, als dem Volke alle vorzulegen und zu sagen: Hier sind sie nebeneinander! Entscheide dich für den oder jenen! — losgelöst von jeder Agitation, die betrieben werden kann. Hier auf diesem Wahlzettel hast du zwei, drei, vier, fünf Namen — oder weiß ich, wie viele es sind —, und hier bezeichne den, den du für den Besten hältst. Wie könnten wir anders herausbekommen, wen das österreichische Volk für den Besten hält, in ganz Österreich, überall? Es wäre außerordentlich wertvoll, wenn wir das machen könnten, und ich würde Sie, wie gesagt, noch einmal bitten, sich hier mit diesem Problem zu beschäftigen und sich doch gründlich zu überlegen, ob Sie nicht imstande sind, dem amtlichen Stimmzettel zuzustimmen.

Wir werden für die Gesetzesvorlage stimmen. Dazu haben wir uns durch freiwillige Vereinbarungen im Koalitionspakt verpflichtet. Aber wir werden die Diskussion für ein gerechtes Wahlsystem nicht zur Ruhe kommen lassen und wir werden dafür sorgen, daß das österreichische Wahlrecht so gestaltet wird, daß es imstande ist, wirklich den Willen der österreichischen Bevölkerung richtig auszudrücken. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als Gegenredner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort. *(Abg. Dr. Hofeneder: Wer den Pfeifer nicht ehrt, ist den Zechmann nicht wert!)*

Abgeordneter Dr. Zechmann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich muß leider die Reihe der Gegenredner — es waren bis jetzt nur Gegenredner — noch um einen vermehren. *(Abg. Dengler: Wir halten es aus!)* Aber es drängt mich, meinen Vorrednern dafür zu danken, daß sie unsere Auffassung so nachdrücklich unterstrichen haben. Ich unterscheide mich von ihnen nur dadurch, daß ich der Meinung bin, daß von zwei Begriffen — auf der einen Seite demokratische Staatsverfassung und auf der anderen Seite andere Interessen — mir über alles die demokratische Staatsverfassung geht *(ironische Heiterkeit)*, während auf der anderen Seite doch die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, daß über der demokratischen Staatsverfassung Koalitionsverpflichtungen stehen. *(Zwischenrufe.)* Ich unterscheide mich auch noch in einem Punkt von den vorhergegangenen Gegenrednern — bis auf eine Ausnahme —, und zwar darin, daß ich genau so stimmen werde, wie ich rede.

Wir haben heute ein ganz deutliches Bild davon erhalten, wie die wirkliche Auffassung über den Begriff Demokratie bei einem großen Teil der Abgeordneten tatsächlich ist. *(Weitere Zwischenrufe.)* Der Begriff Demokratie ist ja noch nie so in die Höhe gehoben worden, gleichsam aufgestiegen wie ein strahlender Komet, wie gerade in den letzten zwölf Jahren. Wenn ich daran denke, daß Tausende und Abertausende auf die Anklagebank gekommen sind, weil man der Meinung war, daß sie sich gegen die Grundsätze der Demokratie und der menschlichen Freiheitsrechte vergangen haben *(Abg. Rosa Jochmann: Haben sie sich ja auch!)*, dann wundere ich mich außerordentlich, daß man heute, wo die Möglichkeit besteht, ein Weiteres dazu beizutragen, um diese Demokratie noch reiner zu gestalten, von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht. *(Abg. Dr. Hofeneder: Viel Blech!)*

Jeder weiß — wir haben es heute wieder gehört, und ganz besonders deutlich hat es

mein Herr Vorredner ausgedrückt —, welche immense Bedeutung der Wahl durch das Volk zukommt. Mein Vorredner hat mit einer scharfen Logik herausgeschält, daß die mittelbare Mitwirkung des Volkes, also die Wahl der Abgeordneten, der Mandatare, vielleicht das allerwichtigste Fundament jeder demokratischen Auffassung überhaupt ist. Es ist daher erstaunlich, wenn man gerade in dieser Hinsicht die Schaffung dieser beiden Gesetze nicht dazu benützt, um Schwierigkeiten zu beseitigen, die geeignet sind, in die Richtigkeit der demokratischen Auffassung, wie sie heute besteht, die größten Zweifel zu setzen. Wenn wir daran denken, daß wir im vergangenen Jahr über 3000 Gesetze gemacht haben *(Abg. Dr. Hofeneder: Nicht einmal 300!)*, wenn man weiter bedenkt, daß das Volk, wenn es diese Gesetze in unmittelbarer Wahl hätte beschließen müssen *(Abg. Dengler: 3000 ist übertrieben!)*, verhungert wäre, kommt man zum Schluß, daß daher die Wahl der Vertrauenspersonen des Volkes, der Mandatare des Volkes, wohl der allerwichtigste und überhaupt der einzige Akt ist, in dem das Volk tatsächlich demokratisch und frei in die Gestaltung der Geschehnisse im Vaterlande eingreifen kann.

Wenn aber der Herr Vorredner meint, es wäre die Aufgabe eines Wahlsystems, dafür zu sorgen, daß eine tragfähige Regierungsmehrheit zustandekommt, dann kann ich ihm nicht mehr zustimmen. Ich sehe in der Wahlordnung vielmehr den Ausdruck einer anderen Aufgabe, nämlich der Aufgabe, dem Sinn einer demokratischen Staatsverfassung so nahe als nur möglich zu kommen. Das scheint mir die Aufgabe einer gesunden Wahlordnung zu sein. Das ist nun aber nicht der Fall. Wie heute zur Genüge ausgeführt wurde, bestehen derartige Eingriffsmöglichkeiten in die Wahlfreiheit, in die Unmittelbarkeit der Wahl und in das Wahlgeheimnis, daß es mir unbedingt erforderlich erscheint, hier einen Riegel vorzuschieben. Dazu wäre jetzt aber die Möglichkeit gewesen.

Es ist ja der Sinn der Demokratie, daß der Staatsbürger, der nur alle vier Jahre einmal die Möglichkeit hat, seine Stimme und seinen Willen in die Waagschale des Schicksals des ganzen Volkes zu legen, das frei und ungezwungen, ungehemmt von solchen Eingriffen tun kann. Wenn er das nicht tun kann *(Abg. Prinke: Kann er das nicht?)*, dann ist die demokratische Verfassung sinnlos, dann hat es keinen Zweck gehabt, daß man der Welt gerade in den letzten zwölf Jahren verkündet hat, daß wir auf dem Marsch zu einer vollendeten Demokratie sind *(Abg. Prinke: Zuerst muß man Wähler haben!)*, und daß man in der österreichischen Bundesverfassung

zwei lapidare Sätze hat, die da lauten: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (*Abg. Prinke: Ohne Wähler keine Mandate!*) Wenn man dem Volk diese Willensäußerung, die ja dieses Recht schafft, dann auf eine Weise beschränkt, daß überhaupt nicht mehr von einem absolut einwandfreien Volkswillen die Rede sein kann, dann ist das alles sinnlos.

Ein Protest gegen die Verhinderung der Wiederherstellung klarer demokratischer Prinzipien ist daher schon aus rein kollegialen Gründen, meine Damen und Herren von der Rechten, notwendig (*Abg. Polcar: Was heißt „Wiederherstellung“?*), denn es ist eine Ungerechtigkeit, daß ein ÖVP-Abgeordneter nur 24.000 Stimmen und ein KP-Abgeordneter 64.000 Stimmen wert ist. Schon aus diesem Grunde muß dagegen protestiert werden, vor allem auch, um das Prinzip der demokratischen Gesundheit aufrechtzuerhalten. Mit dem Stimmzettel wird doch ein Willensakt vollzogen. Der Stimmzettel ist ja eine Urkunde, mit der ein staatspolitisch wichtiger Auftrag erteilt wird, und da darf es nicht nach Lebendgewicht gehen, sondern da muß eine klare, saubere, eindeutige Gleichheit bestehen!

Das wäre auch ohne weiteres möglich. Es wäre ohne weiteres denkbar, daß man mit einer verhältnismäßig ganz kleinen Änderung nicht nur den amtlichen Stimmzettel, sondern auch eine Bestimmung geschaffen hätte, die die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz wiederherstellt. Denn diese Gleichheit setzt ja voraus, daß die eine Stimme gleich viel wiegt wie die andere. Aber man wehrt sich geradezu heldenhaft gegen diese Änderung. Darin scheint mir der Beweis zu liegen, daß man doch ein großes Interesse daran hat, daß diese undemokratischen Verhältnisse weiter bestehen bleiben.

Wenn der Herr Bundeskanzler meint, daß es in Österreich noch eine erkleckliche Zahl von Voll- oder Halbanalphabeten gebe, so kann man dagegen eigentlich nicht viel sagen. (*Rufe bei der ÖVP: Wo hat er das gesagt?*) Wenn er meint, daß es Menschen gebe, die den amtlichen Stimmzettel nicht lesen können und ihn nicht verstehen würden, dann grenzt das doch an Analphabetentum! (*Abg. Harwalik: Machen Sie sich nicht lächerlich!*) Und wenn er weiter der Meinung ist, daß die größere Zahl dieser Menschen in seiner Partei verankert ist, dann läßt sich auch dagegen nichts einwenden. (*Widerspruch bei der Volkspartei.*) Aber es erhebt sich dann die Frage: Wie sind dann diese Menschen, die nicht in der Lage sind, sich in einem amtlichen Stimmzettel auszukennen, bisher zurechtgekommen, wo sie auch von allen Seiten Stimmzettel bekamen,

die sie gar nicht lesen konnten, die sie nicht verstehen konnten? Da erhebt sich die Frage, ob es in der Mitte des 20. Jahrhunderts überhaupt möglich ist, daß ein Mensch, der den primitivsten Zettel nicht lesen kann, überhaupt fähig ist, einen solchen Willensakt zu vollziehen wie anlässlich der Abgabe eines Stimmzettels bei der Wahl. (*Abg. Rödhammer: Sie diffamieren die österreichische Bevölkerung! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Es ist ja kein Geheimnis, wie die Wahl eigentlich vor sich geht, es wurde ja gesagt: Tausende Wähler haben überhaupt keinen Stimmzettel erhalten, tausende einen anderen als den ihrer Meinung entsprechenden und zahlreiche Wähler haben den Stimmzettel aus den Händen von Personen bekommen, zu denen sie in einem Abhängigkeits- oder Respektverhältnis standen. Und so wurden alle demokratischen Prinzipien der freien Willensbildung absolut durchbrochen.

Aus diesem Grunde müssen wir dagegen protestieren, daß man mit allen Mitteln verhindern will, daß wieder demokratische Verhältnisse eingeführt werden. Es wäre sonst möglich, daß man eines Tages auch andere Bestimmungen der Verfassung auf irgendeine Weise umgeht oder daß man gar eines Tages einmal sagt: Es geht ja gar nicht alles Recht vom Volk aus! Das war ja schon einmal da. Dann aber tragen wir die Demokratie zu Grabe. Ein gesundes Verhältnis kann nur sein, wenn sich jeder und vor allem aber der Große dazu bekennt, alle die auf seine eigenen Fahnen geschriebenen Grundsätze, die Grundsätze der Demokratie, die durch alle Versammlungen und Kongresse getragen wird, selbst säuberlich und bis zur letzten Konsequenz einzuhalten. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Machunze, das Wort.

Abgeordneter Machunze: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach den temperamentvollen Ausführungen des Kollegen Zechmann ist es wohl angezeigt, daß wir uns zunächst einmal mit der Frage beschäftigen: Was ist den beiden Gesetzen, über die wir jetzt zu beschließen haben, gemeinsam? Sie sind bedingt durch das Stimmlistengesetz. Sie sind vor allem durch die bevorstehende Wahl des Staatsoberhauptes dringend geworden. Die Nationalrats-Wahlordnung hätte an sich Zeit; wir wären hier nicht in Termenschwierigkeiten gekommen. Aber es ist sicher sachlich richtig, wenn wir bei dieser Gelegenheit auch die Nationalrats-Wahlordnung den Gegebenheiten anpassen. Die Behörden können dann die erforderlichen Vorbereitungen treffen, die Parteien wissen, nach welchen Grundsätzen und

Gesichtspunkten die nächsten Parlamentswahlen stattfinden werden.

Bei der Vorbereitung der beiden Gesetze gab es in der Öffentlichkeit und im Ausschuß sehr ausführliche Debatten. Es wurden auch sachliche Änderungen vorgenommen. Diese sachlichen Änderungen waren zum Teil durch die Erfahrungen bedingt, die man in den vergangenen zehn Jahren sammeln konnte, und wir begrüßen diese sachlichen Änderungen.

Ich hätte in dem Zusammenhang allerdings einen Wunsch, und ich glaube, der Herr Innenminister sollte ihn prüfen. Wir ändern die Wahlordnung zum Nationalrat. Wir haben verschiedene Bruchstücke aus der Nationalrats-Wahlordnung herausgenommen, sie geändert und ergänzt. Es wäre daher zu überlegen, ob es nicht richtig wäre, die gesamte Wahlordnung in ihrer jetzigen Form neu zu verlautbaren. Es handelt sich immerhin um eine umfangreiche Materie, und viele Menschen sind damit befaßt, diese Bestimmungen durchzuführen. Die Durchführung würde sich wesentlich erleichtern, wenn man die jetzt geltende Wahlordnung in ihrer neuen Form veröffentlichen würde.

Lassen Sie mich nun, meine Damen und Herren, gleich zu einer Frage Stellung nehmen, über die diskutiert wurde, nämlich ob man die Mandatsverteilung nach der Zahl der Einwohner oder nach der Zahl der Wähler vornehmen soll. Wir sind der Meinung, daß das Parlament die Volksvertretung darstellt, daß hier das ganze Volk vertreten wird und nicht nur die Wahlberechtigten als solche. Nun will man aber dem Familienvater, der für sein Kind zu sorgen hat, plötzlich auf dem Gebiete der Politik das Recht absprechen, diese Sorge um sein Kind zum Ausdruck zu bringen, indem man sagt: Hier gilt deine Stimme nur für dich, aber nicht für deine Kinder! (*Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Slavik: Das ist ein Argument! Das ist doch ganz verkehrt!*)

Zur Frage, ob Österreich eine gute Demokratie ist, auch ein Wort. Wir haben jetzt eine Vorlesung — Vorlesung war es eigentlich keine, der Herr Kollege Zechmann hat frei gesprochen — über dieses Thema gehört. Ich glaube, darauf kann man schon dadurch eine Antwort geben, daß man sagt: Wäre Österreich keine gute Demokratie, dann würde vermutlich der Kollege Zechmann diese Rede hier nicht gehalten haben! (*Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*)

Aber gegen eine Geschichtslüge, Herr Abgeordneter Zechmann, möchte ich mich mit aller Entschiedenheit verwahren. Sie behaupten, die 1945 wiedererstandene österreichische Demokratie habe Tausende auf die Anklagebank gebracht. Herr Abgeordneter Zechmann! Vor 1945 wurden Hunderttausende in die Konzen-

trationslager gebracht, ohne vorher einem Richter vorgeführt worden zu sein! (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Altenburger. — Abg. Zeillinger: Denken Sie an 1934! — Zwischenruf des Abg. Dr. Zechmann. — Abg. Altenburger: Da waren Sie Präsident, da haben Sie geschwiegen wie ein Fisch! — Abg. Zeillinger: Ihr habt die Konzentrationslager eingeführt in Österreich! — Abg. Dengler: Laß den Redner reden! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Weitere Zwischenrufe.*)

Der Herr Abgeordnete Zechmann scheint ein besonders fleißiger Parlamentarier zu sein; er hat uns nämlich erzählt, daß wir im vergangenen Jahr in diesem Hause 3000 Gesetze beschlossen haben. Ich muß sagen: Er muß öfter in diesem Sitzungssaal gewesen sein als ich, denn über 3000 Gesetze habe ich im vergangenen Jahre sicher nicht zu entscheiden gehabt. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Das Nullen-Anhängen sind sie gewohnt vom „Tausendjährigen Reich“! — Abg. Dr. Hofeneder: Die letzten „Nullen“ haben wir ja reden gehört!*) Manche Leute in diesem Saale — sie sitzen auf der linken Seite des Hauses — haben Pech. Sie haben Mann und Bachmann Spenden gegeben, damit diese hier in das Haus Einzug halten können. Gekommen an Stelle des Mann und des Bachmann, die die Spenden bekommen haben, ist Zechmann; ein „Mann“ ist es immerhin auch. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Daß aber die Wähler über die Demokratie anders denken als der Herr Abgeordnete Zechmann, das haben sie am 13. Mai 1956 mit aller Deutlichkeit bewiesen. Sie haben nämlich dem VdU den Rücken gekehrt. Dafür kann man aber die Demokratie nicht verantwortlich machen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Hofeneder: Im Gegenteil!*)

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat sehr viel von Wahlbeeinflussung durch Parteien gesprochen. Ich möchte ihm eines sagen: Hören Sie doch endlich mit der Beleidigung der vielen ehrenamtlichen Helfer und Vertrauensleute auf, die sich am Wahltag zur Verfügung stellen, damit die Wahlen in Österreich ordnungsgemäß durchgeführt werden können! Sie beleidigen durch Ihre Anschuldigungen, daß die Parteien die Wahlen beeinflussen, diese vielen kleinen ehrenamtlichen Helfer.

Sie sagen, wenn der Stimmzettel nicht amtlich sei, dann müßte man überlegen, ob die Wahl überhaupt noch demokratisch durchgeführt werden könne. Meine Damen und Herren! Wir haben jetzt in Österreich zwei Beispiele für den amtlichen Stimmzettel. Wir haben ihn in der Art, wie er jetzt in der Nationalrats-Wahlordnung festgelegt wurde,

und haben ihn, wie er im steirischen Landtag eingeführt wurde. Beides sind amtliche Stimmzettel. Ich bin der Meinung — vielleicht habe ich nicht recht, aber ich bin fast der Überzeugung —, daß sich der Herr Abgeordnete Pfeifer weniger aus Sorge um die Demokratie so sehr für den amtlichen Stimmzettel ereifert als vielmehr aus Sorge um die Parteikasse der Unabhängigen. Er will nämlich, daß die Steuerträger den Stimmzettel bezahlen sollen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Auf der anderen Seite tritt aber derselbe Herr Abgeordnete Pfeifer und treten seine Freunde immer wieder dafür ein, daß der Steuerträger möglichst entlastet werde, während man hier dem Steuerträger eine zusätzliche Belastung aufbürden will.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer sprach von einem undemokratischen Waffengang. Ich glaube nicht, daß der Waffengang um die beiden Gesetze gar so undemokratisch ist, denn wir diskutieren hier ganz demokratisch. Aber vielleicht hat er sich in diesem Fall geirrt. Irren ist menschlich, und es soll auch bei sehr klugen Leuten vorkommen, daß sie sich irren, wie zum Beispiel bei dem Gesetz, das wir heute als Verfassungsgesetz annehmen müssen, bei dem der Herr Abgeordnete Pfeifer offenbar nicht gewußt hat, daß man das mit einer Verfassungsbestimmung machen muß.

Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Koplenig möchte ich nur eines sagen — mich weiter mit ihm auseinanderzusetzen, halte ich für unter meiner Würde (*Zustimmung*) —: Er soll aufhören, von einer Bevormundung der Arbeiterschaft in Österreich zu reden. Die Arbeiterschaft wird nämlich in einem anderen Lande bevormundet, und zwar auf eine sehr wenig demokratische Weise. Er möge Vorlesungen darüber, was Demokratie ist, dem Herrn János Kádár in Budapest halten, aber nicht den Abgeordneten in Österreich! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Kollege Mark hat seine Ausführungen damit begonnen, daß er sagte, er werde zwar gegen die Gesetze reden, aber seine Fraktion werde dann für die Gesetze stimmen. Kollege Mark! Das haben wir schon oft erlebt, daß die Sozialistische Partei in diesem Haus für ein Gesetz gestimmt, aber draußen dann Opposition gespielt hat. (*Zustimmung bei der ÖVP.* — *Abg. Marianne Pollak: Er hat es ja hier gesagt!* — *Abg. Dr. Hofeneder: Klassenkampf in der Regierung!*)

Die Unterscheidung der Wählerstimmen nach Männern und Frauen ... (*Abg. Prinke: Das ist eure einzige Krücke, auf der ihr euch fortbewegt: Demagogie!* — *Abg. Slavik: So stellt sich die ÖVP die Demokratie vor!* — *Abg. Prinke: Das sind wir gewöhnt, Slavik!* —

Abg. Mark: Ich will nicht die Rede Prinke wiederholen!) Herr Kollege Mark! Die Frage, ob man die Wählerstimmen nach Frauen- und Männerstimmen unterscheiden soll, ist, glaube ich, keine Grundsatzfrage für die Demokratie. Daran stirbt sie nicht, wenn man das nicht macht. Man kann darüber reden, wie man über alles reden kann. (*Abg. Probst: Warum seid ihr dann dagegen?*) Ein großer Staatsmann hat einmal gesagt: Demokratie ist Diskussion. Einverstanden! Diskutieren wir auch darüber! (*Abg. Probst: Na also! Er hat gesagt, man kann darüber reden!*)

Was der Herr Kollege Mark wegen der Streichung des Herrn Staatssekretärs Grubhofer gesagt hat, stimmt nicht. Hier hat er sich geirrt. Nun, irren ist menschlich. (*Abg. Mark: Wieso stimmt das nicht?*)

Der Kollege Mark verlangt Lebensraum für die Opposition. Schön! Ich habe vorhin schon gesagt, wir erleben es sehr oft: Hier im Hause pro, und draußen kontra. Wir meinen also, es gibt einen ziemlich breiten Lebensraum für die Opposition auch in diesem Land.

Zum amtlichen Stimmzettel folgendes: Der steirische Landtag hat den Versuch gemacht. Warten wir die Erfahrungen ab, die man in der Steiermark mit der Einführung des amtlichen Stimmzettels machen wird! Sie haben die Frage an uns gerichtet, warum wir zur Einführung des amtlichen Stimmzettels schweigen. Ich gebe Ihnen darauf eine Antwort: Sie müssen noch ein wenig warten. Wir wollen die Erfahrungen anderer Länder mit dem amtlichen Stimmzettel abwarten. Das Schweigen von unserer Seite hält also an. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Aber, Kollege Mark, einen Weg halte ich für gefährlich: Sie haben erwähnt, in England muß der Kandidat 150 Pfund auf den Tisch legen, wenn er kandidieren will. Würden wir in Österreich den Gegenwert als Kautions einführen, dann gäbe es wahrscheinlich sehr bald in der „Arbeiter-Zeitung“ und bei der Sozialistischen Partei überhaupt ein Geschrei, man wolle die armen Leute aus dem Parlament ausschalten! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Die könnten ja dann gar nicht mehr kandidieren! (*Abg. Mark: Das ist doch eine Verdrehung! Haben Sie nicht verstanden?*) Es würde die Kandidatur nur dann möglich sein, wenn entweder finanzkräftige Organisationen hinter dem Kandidaten stünden oder wenn eine machtvolle ausländische Finanzgruppe den Abgeordneten, den sie gerade haben will, vorschiebt. Ich glaube also, sehr demokratisch wäre das System nicht, wenn wir das englische Beispiel nachahmen wollten. (*Abg. Slavik: So viel Demagogie in einem Satz ist sehr*

schlecht! Der Stimmzettel verhindert viel mehr die Kandidatur als eine Kautions! Doch nicht so viel Demagogie! — Abg. Altenburger: Machen wir bei der Kammerwahl, bei den Betriebsratswahlen auch amtliche Stimmzettel! — Abg. Slavik: In allen Kammern!

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich stelle von hier aus fest, daß sich in den Bänken eine Debatte darüber entwickelt, wo überall man Stimmzettel einführen soll. Das ist doch nicht der Vorgang der parlamentarischen Verhandlung, meine verehrten Herren Abgeordneten! Wir pflegen es doch so zu halten, daß hier ein Redner spricht und gelegentlich ein Zuruf erfolgt, manchmal auch öfter, aber doch nicht so, daß Sie sich in den Bänken unterhalten.

Ich bitte daher alle, die etwas Wesentliches dazu zu sagen haben, sich in die Rednerliste eintragen zu lassen, ansonsten aber den Redner sprechen zu lassen.

Abgeordneter Machunze (fortsetzend): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die beiden Gesetze, die wir heute zu beschließen haben, gute Gesetze sind. Wahlgesetze in einer Demokratie müssen eine Garantie enthalten: Am Wahltag muß der Wille des Wählers klar zum Ausdruck kommen. Wir dürfen doch sagen, daß bei allen Wahlen, die seit 1945 in Österreich stattgefunden haben, bei allen Parlamentswahlen und Landtagswahlen, der Wähler frei darüber entscheiden konnte, welcher politischen Gruppe er sein Vertrauen schenkt. Mag das gegenwärtige Wahlrecht auch Fehler und Mängel haben, so können wir doch sagen: Die Demokratie in Österreich hat ihre Bewährungsprobe bestanden. Vielleicht war es gut, daß wir 1945 trotz aller widrigen Umstände bereits im Herbst demokratische Wahlen durchgeführt haben. In anderen Ländern hat man versäumt, dem Volk, dem Wähler diese Rechte zuzuerkennen und zu sichern. Dort gibt es heute keine Diskussion mehr über amtliche Stimmzettel, über die Aufteilung der Mandate, über reine Demokratie, dort gibt es nur noch ein Ja oder ein Nein. Seien wir doch glücklich darüber, daß wir in Österreich noch frei entscheiden können! Millionen Menschen, gar nicht weit von unserer Grenze entfernt, wären glücklich, wenn sie noch einmal einen Stimmzettel oder mehrere Stimmzettel in die Hand bekämen, um frei über das Schicksal ihres Volkes und Landes entscheiden zu können! (Beifall bei der ÖVP.)

In unserer Hand, meine Damen und Herren, liegt es, die Demokratie fortzuentwickeln. Österreich hat sich in den vergangenen Jahren als Hort der Freiheit, des Rechtes und der Menschlichkeit gezeigt. Diese drei Grund-

rechte: Freiheit, Recht und Menschlichkeit, müssen auch in Zukunft gesichert bleiben. Ich glaube, die beiden Gesetze, die wir heute zu beschließen haben, sind eine sehr wesentliche Garantie dafür, daß Freiheit, Recht und Menschlichkeit in Österreich keine leeren Worte bleiben, und daher werden wir auch für diese beiden Gesetze stimmen! (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Als Gegenredner hat sich noch der Herr Abgeordnete Stendebach zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Stendebach: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hätte mich ganz bestimmt nicht mehr zum Wort gemeldet, wenn mein Vorredner nicht als — allerdings recht unglücklicher — Zauber-künstler versucht hätte, die Dinge geradezu auf den Kopf zu stellen.

Mein Parteikollege Dr. Zechmann hat hier erklärt, daß es um die Demokratie geht. (Abg. Dr. Hofeneder: Dazu ist er der Berufene!) — Herr Abgeordneter Dr. Hofeneder, Sie haben vorhin so viele Zwischenrufe gemacht, daß ich auf Sie ohnehin noch besonders zurückkommen werde. — Mein Kollege Dr. Zechmann hat Sie hier gefragt, meine sehr verehrten Damen und Herren, mit welchem Recht Sie nach 1945 soundso viele Menschen im Namen der Demokratie eingesperrt haben, wenn Sie nunmehr diesen Grundsätzen der Demokratie nicht folgen wollen. Die Zwischenrufe, die daraufhin gerade von Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Hofeneder, gekommen sind, waren vollkommen unangebracht. (Abg. Rosa Jochmann: Im Namen der Demokratie werden Mörder eingesperrt!) Bis jetzt haben wir über die politischen Verhältnisse vor 1945 nicht gesprochen, bis jetzt haben wir über die österreichische Demokratie seit 1945 gesprochen (Abg. Rosa Jochmann: Sollen die Mörder frei herumlaufen?), wir können uns aber auch über den Austrofaschismus der dreißiger Jahre mit Ihnen unterhalten. (Zwischenruf bei der ÖVP.) Ich glaube freilich nicht, daß Sie bei dieser Unterhaltung allzu gut abschneiden werden. (Abg. Altenburger: Wo waren Sie zu dieser Zeit? Wo war der Sachse zu dieser Zeit?) Herr Kollege Minister a. D. Präsident Altenburger! Sie haben zwar selten einmal einen Gedanken zu einem Zwischenruf, aber wenn Sie einen haben, dann müssen Sie ihn in Ihrer Freude gleich fünfzehnmal in die Gegend schreien. Er wird deshalb nicht besser. (Beifall bei der FPÖ. — Heiterkeit bei der SPÖ.)

Meine Damen und Herren! Es kann doch gar kein Zweifel sein, und es ist ja auch im Grunde von keinem der Vorredner bestritten worden, daß dem Geiste der Demokratie ent-

sprechend jede Stimme gleichwertig sein sollte. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß das Verhältniswahlrecht, das in der Verfassung verankert worden ist, heute in Österreich nicht durchgeführt wird. Es ist falsch, wenn ein Mandat in Vorarlberg 18.000 Stimmen kostet und in Wien 26.000. Es ist zweifellos ebenso falsch, wenn die Mandate der Großparteien 23.000 und 24.000 Stimmen und die der kleinen Parteien 48.000 bis 60.000 Stimmen kosten. Darüber kann man doch nicht im Zweifel sein. Wenn aber vorhin gesagt worden ist — ich glaube, es war mein Vorredner —, man wolle die Familien schützen, indem man den Stimmen der Familienväter dadurch einen größeren Wert gibt, daß man bei der Festsetzung der Anzahl der Mandate nach der Bevölkerungszahl und nicht nach der Zahl der Wähler geht, ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie kommt denn der Wiener Familienvater dazu, weniger Recht zu haben als der Vorarlberger? Wir haben gar nichts gegen ein erhöhtes Stimmrecht. Bringen Sie einen Antrag ein, wonach die Familienväter in ganz Österreich Zusatzstimmen bekommen sollen. Das ist durchaus demokratisch, wenn alle sie bekommen! So aber, wie es jetzt ist, ist es zweifellos nicht demokratisch. *(Zwischenruf.)* Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß es nicht darauf ankommt ... *(Zwischenrufe.)* Machen Sie die Zwischenrufe so, daß man sie verstehen kann, dann werde ich dazu Stellung nehmen. *(Erneute Zwischenrufe.)* Aber die Unterhaltung zwischen Ihnen kann man nicht verstehen. Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß es weder auf die Bevölkerungszahl noch auf die Anzahl der Wahlberechtigten, sondern auf die Anzahl gültig abgegebener Stimmen ankommen sollte. Denn wer von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch macht, der hat auch kein Recht, daß das nichtgebrauchte Stimmrecht gewertet wird.

Wir haben deshalb schon früher den Antrag gestellt, die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate zu dividieren und so die Wahlzahl zu errechnen. Das wäre vernünftig. Aber das ist nicht durchgeführt worden, weil man dazu eine Verfassungsänderung braucht und weil die Großparteien, vor allem die ÖVP, nicht bereit sind, eine solche Verfassungsänderung durchzuführen. Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, es kommt Ihnen ja nicht auf Demokratie an, das habe ich Ihnen neulich schon gesagt. Die führen sie nur im Munde. *(Lebhafte Zwischenrufe.)*

Ich bin in der letzten Periode in dem Unterausschuß gesessen, in dem die Wahlrechtsfragen behandelt wurden. Dabei habe ich den Eindruck bekommen, daß der scharf-

gespitzte Bleistift entscheidet. Wenn ein Antrag kommt, dann wird gerechnet: Welche Folge wird das haben? Werden wir da wohl ein Mandat mehr bekommen oder riskieren wir, daß wir ein Mandat verlieren? Dieser lediglich darauf berechnete Standpunkt hat mit Demokratie gar nichts zu tun. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Ich komme gleich noch darauf zurück. Ich brauche nur an den Herbst 1954 zurückdenken, wo die WdU eine zweifellos starke Wahlniederlage erlitten hat. Da ging es los in Ihren Blättern: Nun ist der große Moment gekommen, endlich zum Zwei-Parteien-System überzugehen! Dabei wissen Sie ganz genau, daß das Zwei-Parteien-System bei uns eine Diktatur herbeiführen würde, noch schlimmer als sie heute ist. *(Lebhafte Zwischenrufe und ironische Heiterkeit bei der ÖVP.)* Sie machen ja heute schon Diktatur. *(Abg. Machunze: Sie sind so ein eingebildeter Mensch!)* Das zeigt ja, daß Sie gar nicht bereit sind, auf Argumente einzugehen, sondern daß Ihr einziges Argument die größere Zahl Ihrer Abgeordneten ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn nur zwei Parteien wären, dann würde entweder die eine Partei diktieren oder ... *(Ruf bei der ÖVP: Die andere!)* Nein, Sie würden sich ja doch nicht trauen, gegen die SPÖ zu regieren, weil Sie befürchten würden, diese rufe dann ihre Leute auf die Gasse. Sie würden also weiterhin zusammen regieren *(Abg. Prinke: Sie widersprechen sich selbst!)* und hübsch eine Zwei-Parteien-Diktatur ohne Kontrolle machen. *(Erneute Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ.)* Die klugen Leute bei Ihnen, die nicht nur auf den Moment schauen, sondern auch in die weitere Zukunft, haben das längst eingesehen und wären zu entsprechenden Reformen bereit.

Und nun zum amtlichen Stimmzettel. Sie, meine Herren von der ÖVP, sagen offiziell: Den amtlichen Stimmzettel können wir nicht machen, unsere Leute verstehen es nicht, wo sie dann das Hakerl hinmachen sollen. *(Ruf bei der ÖVP: Wer behauptet das?)* Das haben Sie erklärt. In der Steiermark haben Sie es gesagt. Das ist uns mehrfach berichtet worden. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Sie trauen Ihren Leuten nicht viel zu, Sie halten einen Großteil Ihrer Wähler für töricht. *(Ruf bei der ÖVP: Wir nicht!)* Wir glauben das auch, denn sonst würden diese Wähler nicht immer wieder Sie wählen! *(Beifall und lebhaftes Heiterkeit bei der FPÖ.)* Aber wir glauben nicht, daß sie so töricht sind, daß sie nicht das fertigbringen, was die Inder fertigbringen, denn diese haben auch den amtlichen Stimmzettel.

Aber, meine sehr Verehrten, darum handelt es sich bei Ihnen gar nicht. Ich werde Ihnen mit

einem sehr schönen Scherz erzählen, worum es sich in Wirklichkeit handelt. (*Andauernde Zwischenrufe.* — *Abg. Dr. Hofeneder:* Ach nee!) Im kaiserlichen Deutschland wurde folgender Scherz erzählt: Reichstagswahl — Ostpreußen — großer Gutsbezirk. Der Gutsbesitzer hat gleichzeitig den Wahlsprenkel. (*Abg. Dr. Pittermann:* Ostpreußen oder Oststeiermark?) Er läßt also am Tag vorher seinen Inspektor kommen und sagt: Schulze, morgen ist Reichstagswahl. Hier haben wir 312 ... (*Abg. Dr. Hofeneder:* „Hör'n Se man“, hat er gesagt! — *Lebhaftes Heiterkeit.* — *Abg. Dr. Pittermann:* Wird als Dolmetsch vorgemerkt!) „Hör'n Se man“? Wissen Sie, es ist sehr gut, wenn man sich in den Dialekten auskennt, aber man muß sich wirklich auskennen. Ich habe nämlich eben von Ostpreußen gesprochen, und in Ostpreußen sagt man nicht „man“, das macht man in Berlin. Aber die meisten kennen nur den Berliner, und den nur aus dem Witzblatt, und das übertragen sie auf alle. (*Abg. Dr. Hofeneder:* Den Sachsen kennen wir auch! — *Lebhaftes Heiterkeit.*) Die hat Österreich zu seinem Vorteil in sehr vielen Exemplaren in seiner Geschichte kennengelernt. Was hätte es ohne die Sachsen gemacht! (*Erneute Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Aber ich bin noch immer bei der Erzählung meiner Geschichte. Sie werden dann noch mehr zu lachen haben. Er läßt also den Inspektor kommen und sagt: Schulze, morgen ist Reichstagswahl. Wir haben hier 312 Gutsangestellte. Ich erwarte 312 konservative Stimmen! Schauen Sie, daß die Sache in Ordnung geht. Wenn's in Ordnung geht, gibt es Freibier! — Jawoll, wird gemacht! Der Inspektor läßt sich seine Leute kommen und sagt: Jungs, morgen ist Reichstagswahl. Das ist ganz einfach, ihr kriegt dazu einen Umschlag, den habt ihr in den Kasten zu stecken, und dann ist die Sache schon gemacht. Und wenn die Sache ordentlich funktioniert, hat der Herr Rittmeister gesagt, gibt es am Abend Freibier! Er gibt ihnen die Stimmzettel im Umschlag und paßt auf, daß seine Hasen schön ordentlich hingehen an die Wahlurne. (*Abg. Dengler:* Das war eine Zeit!) Auf einmal sieht er, wie einer vollkommen programmwidrig den Umschlag aufmacht und hineinschauen will, was da drinnen ist. Wie er das sieht, springt er hin und gibt ihm eine Watschen und sagt: Geheime Wahl, du Rindvieh! (*Lebhaftes Heiterkeit.*)

Ich habe den Eindruck, daß die Argumente, die Sie in Wirklichkeit bewegen, sehr nahe bei denen liegen, die diesen Mann bei der „geheimen Wahl“ bewegt haben.

Wir wollen alle wirklich geheime Wahlen. Wir wollen freie Wahlen, bei denen der Wählende weiß, er kann bei der Stimmabgabe nicht kontrolliert werden (*Abg. Doktor Hofeneder:* Wo ist die Pointe?), und die werden wir nur durch den amtlichen Stimmzettel erreichen. Ich kenne selbst Fälle, wo man den Leuten auf dem Berg oben, die zur Wahl gingen, vorher die anderen Stimmzettel abgenommen und ihnen den ÖVP-Stimmzettel gegeben und ihnen dabei gesagt hat: Du, komm ja nicht auf den Gedanken, uns zu betakeln! Wir wissen genau, ob der Stimmzettel zum Schluß in der Urne liegt oder nicht, denn er hat ein Zeichen! Der Mann braucht von der Raiffeisenkasse Kredite, er braucht den und jenen Vorteil von den Großen seiner Gegend. Was wird er also machen? (*Ruf bei der ÖVP:* Wo war denn das?) Das werde ich nicht verraten. (*Heiterkeit.*) Ich stehe nicht hier, meine sehr Verehrten ... (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich werde Ihnen etwas sagen: Das Lügen ist mir viel zu anstrengend. Wenn man nämlich anfängt, zu schwindeln, dann muß man immer weiter schwindeln, und das lohnt sich nicht. Wenn ich Ihnen sage, das ist geschehen, dann können Sie sich darauf verlassen. Sie werden mich nicht dazu bringen, jemand zu nennen, genau so wenig wie Sie im Fall Fölkl angeben, wer die Gelder kassiert hat. (*Heiterkeit.* — *Neuerliche Zwischenrufe.*) Sie sind offenbar deshalb gegen den amtlichen Stimmzettel, weil man ohne amtlichen Stimmzettel mit den Mitteln, die Sie haben, immer einen gewissen Druck ausüben kann.

Meine sehr Verehrten! Ich will Sie nicht weiter aufhalten. Ich glaube aber, es war notwendig, den völlig abwegigen Ausführungen meines Vorredners ... (*Zwischenrufe.*) Noch ein Beispiel. Er erklärte hier: Wenn wir eine Kautions verlangen, dann ist das kapitalistisch. Man sagt uns weiter: Wenn ihr verlangt, daß der amtliche Stimmzettel vom Bund gezahlt werden muß, dann belastet ihr den Steuerzahler! Ja glauben Sie denn, daß mit den Millionen und Abermillionen, die für den Wahlkampf ausgegeben werden, der Steuerzahler nicht belastet wird? Das zahlt doch auch nur der Steuerzahler! Wenn das auch Ihre großen Geldgeber und Institute vorlegen — die schreiben das ja wieder ab. Machen wir uns doch nichts weis!

Wir haben dagegen vorgeschlagen, es soll jeder Abgeordnete, der gewählt ist, 3000 S zahlen müssen. Dieser Betrag soll ihm abgezogen werden, der Abgeordnete soll also die Kosten des amtlichen Stimmzettels selbst zahlen. 320.000 S soll nach den Angaben des Innenministeriums der amtliche Stimm-

zettel kosten. Wenn 165 gewählte Abgeordnete je 3000 S zahlen, so sind die Kosten leicht gedeckt und der Steuerzahler hat sie nicht zu zahlen. Es kann in diesem Fall aber jede Partei und jede Gruppe antreten, und es ist nicht so, daß nur die antreten können, die einen sehr großen Geldsack haben.

Alles in allem, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wenn man wirklich Demokratie will, dann muß man für den amtlichen Stimmzettel eintreten. Besonders bei der Bundespräsidentenwahl ist es aber geradezu ein Nonsens, wenn Sie verlangen, daß auch für diese der Stimmzettel von den Wählergruppen gestellt werden muß. Das kann kein vernünftiger Mensch verstehen. Ich habe neulich mit einem Journalisten über den amtlichen Stimmzettel gesprochen. Dabei hat er mir erzählt, als er anderen Journalisten aus dem Westen unser Stimmzettelsystem erklärt hat, hätten sie geglaubt, er mache einen Witz. Österreich ist, glaube ich, einer der wenigen Staaten, die noch keinen amtlichen Stimmzettel haben. Also werden Sie Demokraten und geben Sie dem amtlichen Stimmzettel endlich einmal Ihr Ja! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich noch der Herr Abgeordnete Sebinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Probst: Privatisierung für den Hofeneder, der hat es nicht verstanden!*)

Abgeordneter Sebinger: Hohes Haus! In zwei Dingen fordern die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stendebach zu einer Erwiderung heraus. Er hat unter anderem einmal gesagt und der Demokratie vorgeworfen, daß sie im Namen der Demokratie im Jahre 1945 und nachher andere Menschen verfolgt hat. (*Ruf: Eingesperrt!*) Eingesperrt hat, ja. Herr Abgeordneter Stendebach! In diesem Fall war die Demokratie der Staatsanwalt (*Rufe: Richtig!*), um nach all dem, was das System vorher an Menschen und an dem Menschenrecht verbrochen hat, für alle Gerechtigkeit und Recht zu schaffen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Und das Zweite: Sie haben am allerwenigsten das Recht, hier auf die Jahre 1934 bis 1938 zu verweisen. Wir sind jederzeit bereit, über diese Situation, über diese Zeit zu sprechen, aber nicht mit Ihnen, denn davon verstehen Sie nichts! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Stendebach: Da war ich ein sehr guter Beobachter hier! — Abg. Dr. Hofeneder: Ein „Völkischer Beobachter“!*)

Präsident Böhm (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — die Nationalrats-Wahlordnungsnovelle nach Feststellung der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Beschlußfähigkeit — mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (52 der Beilagen): Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes (176 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (77 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1956) (177 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 3: Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes,

Punkt 4: Strafgesetznovelle 1956.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Marchner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Marchner: Hohes Haus! Mit der durch den Staatsvertrag wiedererlangten Souveränität hat Österreich auch seine Wehrhoheit wieder erhalten. Die übernommene Verpflichtung, die Neutralität unseres Staates und unseres Volkes zu wahren und zu hüten, hat auch die Notwendigkeit ergeben, die für den Schutz des Volkes erforderlichen Verteidigungseinrichtungen zu schaffen. Mit dem Wehrgesetz vom Jahre 1955, BGBl. Nr. 181/1955, wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der notwendigen Heeresverbände begründet.

Wie überall muß auch in Österreich der Rechtsprechung die gesetzliche Grundlage gegeben sein, um strafbare Delikte ahnden zu können, der sich Angehörige der Wehrmacht schuldig machen. Die Schaffung eines Militärstrafrechtes ist auch in Österreich nicht neu. Bereits in der Ersten Republik haben diesbezügliche Sonderbestimmungen und Son-

dervorschriften bestanden, die im Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 321/1920, festgelegt waren.

Mit der Einführung der reichsdeutschen Militärgerichtsbarkeit im Jahre 1938 trat dann das österreichische Recht über das strafrechtliche Verfahren gegen Militärpersonen außer Kraft. Im Jahre 1945, nach Kriegsende, wurden zwar das frühere österreichische Strafgesetz und die dazu erforderlichen Verfahrensvorschriften, soweit sie durch deutsche Vorschriften abgeändert wurden, wieder in Kraft gesetzt, nicht aber die Sondervorschriften für das Verfahren gegen Militärpersonen. Hiezu bestand damals auch keine Notwendigkeit, weil uns bekanntlich zu jener Zeit auch die Wehrhoheit aberkannt war.

Durch die Schaffung des neuen Bundesheeres wurde es aber jetzt notwendig, die Lücke wieder zu schließen, die auf dem Gebiete des Strafrechtes dadurch entstand, daß die erwähnten Sonderbestimmungen im Jahre 1945 nicht wieder in Kraft gesetzt wurden. Das Ziel, diesen bestehenden Mangel nunmehr zu beheben, soll durch die Regierungsvorlagen 52 und 77 der Beilagen erreicht werden.

Die Regierungsvorlage 52 der Beilagen hat Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes zum Gegenstand, während die Regierungsvorlage 77 der Beilagen die Änderung und Ergänzung des Österreichischen Strafgesetzes vorsieht. Zu bemerken ist, daß die neuerliche Schaffung von Vorschriften über die Strafgerichtsbarkeit gegen Militärpersonen jetzt auch zum Anlaß genommen wird, einige andere Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich infolge der geänderten Verhältnisse als notwendig erwiesen haben.

Beide Vorlagen wurden vom Justizausschuß in der Sitzung vom 25. Oktober 1956 einem Unterausschuß zur Vorberatung zugewiesen. Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlagen einer eingehenden Beratung unterzogen. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1957 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek und des Herrn Staatssekretärs Dr. Stephani den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die beiden Regierungsvorlagen mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratungen über die Regierungsvorlage 52 der Beilagen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

Der in der Regierungsvorlage 52 der Beilagen vorgesehene Titel wird abgeändert und soll lauten: „Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Straf-

verfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes“. Diese genauere Präzisierung des Titels hat den Zweck, Zweifel darüber auszuschließen, ob die im Artikel IV dieser Vorlage umschriebenen Fristenänderungen auch nebensetzliche Fristen erfassen oder nicht. Es kommen hiebei Fristen in Frage, die beispielsweise in dem Gesetz über die bedingte Verurteilung, im Arbeitshausgesetz, im Tilgungsgesetz und nun auch im Jugendgerichtsgesetz vorgesehen sind. Durch die von mir genannte Titeländerung ist, wie gesagt, volle Klarheit geschaffen und jeder Zweifel ausgeschlossen.

Die Artikel I und II der Regierungsvorlage 52 der Beilagen sind unverändert geblieben.

Im Artikel III der Vorlage hat der Justizausschuß den dort vorgesehenen § 502 gestrichen. Diese Gesetzesbestimmung hat sich nämlich deshalb als überflüssig und zum Teil auch als unrichtig erwiesen, weil die Regierungsvorlage über die Strafgesetznovelle 1956 bereits die Frage verschiedener Sanktionen, wie Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und die Entlassung aus dem Heeresverband in einer anderen Form als hier vorgesehen einer Lösung zuführt. In Verfolg dieser Streichung des § 502 wird der in der Regierungsvorlage vorgesehene § 503, der in seinem Inhalt unverändert bleibt, die Bezeichnung § 502 erhalten.

Der Artikel IV der Vorlage bleibt zwar in der vorgeschlagenen Fassung auch unverändert, erhält jedoch einen Absatz 6 angefügt. Dieser Absatz 6 lautet: „Die gesonderte Anmeldung von Einsprüchen entfällt.“ Diese Ergänzung hat wiederum den Zweck, einen in Haft befindlichen Beschuldigten in der Frage der Einspruchsfrist nicht schlechter zu stellen als den Beschuldigten, der sich auf freiem Fuß befindet. Das heißt, daß durch diese Ergänzung für beide Teile bezüglich der Einspruchsmöglichkeiten das gleiche Recht hergestellt wird.

Hinsichtlich der übrigen unverändert gebliebenen Bestimmungen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1957 diese Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen beraten und zum Beschluß erhoben.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (52 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Damit im Zusammenhang steht auch die Strafgesetznovelle 1956, 77 der Beilagen.

Auch diese Regierungsvorlage, die die Änderung und Ergänzung des Österreichischen Strafgesetzes betrifft, war Gegenstand eingehender Beratungen des am 25. Oktober 1956 eingesetzten Unterausschusses sowie des Justizausschusses selbst in seiner Sitzung am 17. Jänner 1957.

Der Justizausschuß ist jedoch der einhelligen Auffassung, daß mit den durch die beiden Regierungsvorlagen beabsichtigten Ergänzungen und Abänderungen des österreichischen Strafrechtes den Anforderungen an ein modernes Strafrecht nicht entsprochen ist. Es kann sich bei dieser Novellierung schon deshalb nur um ein kurzfristiges Provisorium handeln, weil auch die geänderten und ergänzten Bestimmungen dem jetzigen Stand der Entwicklung im Strafrechts- und Wehrwesen nicht mehr gerecht werden können. Eine völlige Neugestaltung des Militärstrafrechtes ist daher nach Ansicht des Justizausschusses eine der vordringlichsten Aufgaben, die der Regierung und der Gesetzgebung in Zukunft gestellt sind. Daß ein modernes Militärstrafgesetz zeitraubende Vorarbeiten nötig macht, ist jedoch unbestritten. Das soll aber kein Hindernis sein, alles daranzusetzen, um diese Schwierigkeiten so bald wie möglich zu überwinden, damit das heute zu beschließende Provisorium in Bälde durch ein modernes brauchbares Dauergesetz ersetzt werden kann.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Eibegger haben daher dem Justizausschuß einen Entschließungsantrag unterbreitet, worin die Bundesminister für Justiz und für Landesverteidigung aufgefordert werden, bis spätestens 31. März 1958 den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes vorzulegen. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1957 auch diesen Entschließungsantrag zum Beschluß erhoben.

Sowohl der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek als auch der Herr Staatssekretär Dr. Stephani namens des Herrn Landesverteidigungsministers haben in dankenswerter Weise zugesagt, diesem Wunsch zu entsprechen. Es ist daher zu hoffen, daß auch in Österreich wie bereits in anderen fortschrittlichen Ländern, wie Dänemark und Schweden, das Militärstrafrecht in Bälde auf eine moderne gesetzliche Grundlage gestellt sein wird.

Die Beratungen der Regierungsvorlage 77 der Beilagen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

Der Titel dieser Vorlage erfährt nur insofern eine Änderung, als statt der Jahreszahl 1956 die Jahreszahl 1957 eingesetzt wird.

Der Artikel I der Vorlage bleibt unverändert.

Im Artikel II erhält der § 628 — Z. 20 der Vorlage — eine neue Fassung. Der Wortlaut der neuen Fassung, desgleichen die Gründe der Abänderung sind im Ausschlußbericht ausführlich dargelegt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels II blieben unverändert.

Über Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer hat der Justizausschuß beschlossen, in dem Bericht an das Hohe Haus zum Ausdruck zu bringen, daß, soweit im § 645 die Ahndung materieller Schäden vorgesehen ist, die Bestrafung wegen Verbrechens erst dann eintreten soll, wenn der festgestellte Schaden die — zum Beispiel nach § 85 StG. — die Tat als Verbrechen qualifizierende Wertgrenze von 1500 S übersteigt. Das soll weiters bei immateriellem Schaden auch einen Hinweis auf die Bewertung des Schadens geben. Der Justizausschuß gibt daher der Erwartung Ausdruck, daß die Bestimmung des § 645 StG. in diesem Sinne interpretiert werden wird.

Namens des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle:

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (77 der Beilagen) mit den vom Justizausschuß beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Ausschlußbericht beige gedruckte Entschließung annehmen.

Ich beantrage zugleich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzesentwürfe *) mit den vom Ausschluß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Die Entschließung zur Strafgesetznovelle 1957 wird ebenfalls einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Gredler und Genossen (31/A) auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken (169 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Novellierung des

*) Mit dem neuen Titel: Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, beziehungsweise mit dem neuen Kurztitel: Strafgesetznovelle 1957.

Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Stendebach. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Stendebach**: Hohes Haus! Im § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, ist vorgesehen, daß der vom Bundesminister für Finanzen abzuschließende Syndikatsvertrag der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Anläßlich der Beratung über diesen Vertrag im Hauptausschuß wurden unter Hinweis auf den in der Verfassung festgelegten Grundsatz der Gewaltentrennung Bedenken vorgebracht, ob die im § 3 des genannten Gesetzes festgesetzten Befugnisse dem Hauptausschuß durch einfaches Bundesgesetz eingeräumt werden können. Die Ansichten darüber waren geteilt. Es wurden daher verfassungsrechtliche Gutachten zu dieser Frage vom Konsulenten des Nationalrates Dr. Loebenstein und vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eingeholt.

Beide Gutachten stellten fest, daß den Organen der Gesetzgebung, mithin auch dem Hauptausschuß des Nationalrates, nur insoweit ein Mitwirkungsrecht an der Vollziehung zukommt, als dies verfassungsgesetzlich festgelegt ist. So könne zum Beispiel der Erlass von Verordnungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister durch einfaches Bundesgesetz von der Zustimmung des Hauptausschusses abhängig gemacht werden. Andere verfassungsgesetzliche Vorschriften, die dem Hauptausschuß ein Mitwirkungsrecht an der Vollziehung einräumen, kämen für die Beurteilung des gegenständlichen Falles überhaupt nicht in Frage. Der Syndikatsvertrag, um den es hier geht, sei aber keinesfalls als Verordnung zu kennzeichnen. Eine solche stelle einen hoheitlichen Akt dar, durch den generelle Normen gesetzt werden. Hier handle es sich aber um einen durchaus speziellen privatwirtschaftlichen Vertrag, bei dem der Bund als Träger von Privatrechten auftrete. Mit einfachem Bundesgesetz könne deshalb dem Hauptausschuß keinesfalls die Mitwirkung an dem Syndikatsvertrag eingeräumt werden. Um eine allfällige Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu vermeiden, sei es deshalb notwendig, ein eigenes Verfassungsgesetz zu schaffen oder den § 3 des in Rede stehenden Gesetzes als Verfassungsbestimmung zu statuieren.

Ein Teil der Presse hat es heftig kritisiert, daß die Abgeordneten zum Nationalrat diese Erkenntnis nicht bereits vor der Beschluß-

fassung über das in Rede stehende Gesetz gehabt hätten. Es scheint mir deshalb angebracht, nochmals darauf hinzuweisen, daß im Hauptausschuß auch eine den angeführten Gutachten entgegengesetzte Ansicht vertreten wurde.

Die Anhänger dieser Anschauung haben dabei ebensowenig den Grundsatz der Gewaltentrennung wie die Tatsache bestritten, daß es sich bei dem Syndikatsvertrag zweifellos nicht um eine Verordnung handelt. Sie haben sich vielmehr darauf gestützt, daß es gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Veräußerung von Bundesvermögen eines formellen Gesetzes bedarf. Das wolle aber zweifellos besagen, daß nicht nur der Verkauf an sich gesetzlich zu genehmigen sei, sondern daß natürlich auch die Festsetzung der Verkaufsbedingungen der gesetzlichen Regelung vorbehalten sei. Zu diesen Bedingungen gehöre aber unter anderem nicht nur die Höhe des Kaufpreises, sondern auch die Person des Käufers beziehungsweise der Personenkreis der Käufer. Hierauf käme es im vorliegenden Fall besonders an. Es sollte ja durch den Verkauf der Aktien nicht nur eine bestimmte Kaufsumme für einen bestimmten Verwendungszweck erzielt, sondern es sollte gleichzeitig erreicht werden, daß diese Aktien in möglichst breiter Streuung als Volksaktien zum Verkauf kämen. Der Gesetzgeber hätte die Bedingungen, durch welche die Erfüllung dieser Absicht zu sichern gewesen wäre, zweifellos in das Gesetz selbst aufnehmen können. Wenn zur Durchführung des Verkaufs eine Zwischenstelle wie das Syndikat einzuschalten war, so hätte der Gesetzgeber auch die näheren Bedingungen hierfür im Gesetz selbst festlegen können. Der Abschluß des Syndikatsvertrages bliebe selbstverständlich immer Aufgabe der Vollziehung. Das Festlegen der Bedingungen, zu denen der Verkauf über das Syndikat durchzuführen ist, bedeute indessen keine Mitwirkung bei der Vollziehung, sondern sei gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes zweifellos der Gesetzgebung vorbehalten. In diesem Fall könne aber der Nationalrat die umstrittenen Befugnisse des § 3 als einen Teil der ihm selbst zustehenden Rechte dem Hauptausschuß durch einfaches Bundesgesetz übertragen.

Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Ansicht, welche die Presse vertreten hat, reichlich voreilig war.

Man war indessen im Hauptausschuß einhellig der Meinung, daß auch der mögliche Widerspruch zu einer Verfassungsbestimmung beseitigt werden müsse. Deshalb haben die im Hauptausschuß vertretenen Parteien den zur Verhandlung stehenden Antrag eingebracht,

der einzig darauf hinausläuft, dem § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, den Charakter einer Verfassungsbestimmung zu geben.

Da das Gesetz mit 29. Dezember 1956 in Kraft getreten ist, ohne daß bisher der § 3 den Charakter einer Verfassungsbestimmung hatte, muß die Bestimmung, wonach das Gesetz nunmehr in der neuen Fassung ebenfalls vom 29. Dezember 1956 ab wirksam werden soll, gleichfalls den Charakter einer Verfassungsbestimmung erhalten, wie das im Artikel II vorgesehen ist.

Bei der Verhandlung im Finanz- und Budgetausschuß über den gegenständlichen Antrag wurde es scharf kritisiert, daß man immer wieder Gesetzesbestimmungen, die der Verfassung widersprechen, einfach den Charakter von Verfassungsbestimmungen verleihe. Das bedeute doch im Grunde nichts anderes als eine dauernde Umgehung von Verfassungsgrundsätzen. Dieser Kritik wurde im Grundsätzlichen nicht widersprochen, womit wohl allgemein die Auffassung zum Ausdruck kam, daß in dieser Beziehung gegenüber der bisher geübten Praxis eine Änderung eintreten müsse, wenn nicht die Verfassung mehr und mehr entwertet werden soll. Eine gewisse Erklärung für die bisher geübte Verfahrensweise mag darin zu finden sein, daß wir seit mehr als einem Jahrzehnt Koalitionsregierungen haben, die über eine Mehrheit in diesem Hause verfügen, mit der man jederzeit den bequemen Weg gehen kann, jeder Gesetzesbestimmung den Charakter einer Verfassungsbestimmung zu geben.

Die Häufigkeit, in der dies notwendig ist, legt aber den Gedanken nahe, daß unsere Verfassung selbst einer Revision bedarf. Auch von ihr gilt wohl schon das Goethe-Wort: „Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.“ Das Leben bleibt nicht stehen. Als die gegenwärtige Verfassung beschlossen wurde, haben sich Österreich und sein Nationalrat in einer ganz anderen Lage befunden als heute. Wir brauchen nur an die völlig neue Bedeutung zu denken, welche die Berufsvertretungen inzwischen faktisch gewonnen haben. (Abg. Dr. Hofeneder: Was ist das für ein Bericht? Der Berichterstatter hält eine Rede!)

Die geänderte Situation kommt aber nicht zuletzt auch in der Frage der Gewaltentrennung zum Ausdruck, um die es im gegenständlichen Falle ja gerade geht. Die klassische Form der Gewaltentrennung hat zur Voraussetzung, daß Parlament und Regierung verschiedene Herkommen haben. Heute steht die Regierung nicht mehr als eigenständige Erscheinung dem Parlament gegenüber wie

etwa zur Zeit der konstitutionellen Monarchie, deren Zustände ihre Schatten auch noch auf unsere gegenwärtige Verfassung geworfen haben. Heute ist die Regierung aus dem Parlament selbst hervorgegangen, wird allein von ihm getragen und sollte — insofern man den Gedanken der Volkssouveränität ernst nimmt — sein Vollzugsorgan sein. (Abg. Doktor Hofeneder: Sie sind Berichterstatter! Das gehört ja nicht zum Bericht! — Abg. Polcar: Was ist das für ein komischer Bericht?) Das gehört zum Bericht. (Abg. Dr. Hofeneder: Das gehört nicht zum Bericht!) Das bedingt ein völlig anderes Verhältnis zwischen Volksvertretung und Regierung und eine völlig andersartige Abgrenzung der Kompetenzen, um die es ja gerade hier geht. (Ruf bei der ÖVP: Das ist ja eine Rede und kein Bericht!)

Gerade der gegenständliche Fall erhellt die Notwendigkeit, daß sich der Nationalrat möglichst bald mit einer grundlegenden Regelung dieser Fragen befaßt. (Abg. Dr. Hofeneder: Das hat der Finanzausschuß nicht beschlossen!) Im Augenblick aber haben wir der geltenden Verfassung Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß jede mögliche Rechtsunsicherheit behoben wird, die aus dem § 3 des Gesetzes über die Veräußerung von Aktien verstaatlichter Banken entstehen könnte. (Abg. Doktor Hofeneder: Berichten Sie über die Verhandlungen des Finanzausschusses!)

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt deshalb den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, in der gekennzeichneten Weise abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Da kein Widerspruch erfolgt, werden wir so verfahren.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ernst Fischer.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Die sogenannte Volksaktie soll nun also unter Obhut des Hauptausschusses und mit den Krücken einer Verfassungsbestimmung ausgestattet auf die Suche nach dem Volk gehen, das bereit ist, sie zu kaufen. (Abg. Wallner: Nur keine Sorge, Herr Fischer!) Wer ist das Volk, das gierig auf diese Aktien wartet, auf dieses neue „Wirtschaftswunder“ der Österreichischen Volkspartei (Abg. Mitterer: Keine Sorge, Herr Kollege!), auf dieses Zaubermittel, das Besitzlose in Kapitalisten verwandeln und ein goldenes Zeitalter des Volkskapitalismus eröffnen soll?

In der „Presse“, dem Organ der österreichischen Großbourgeoisie, haben wir am 19. Jänner dieses Jahres folgende Notiz gelesen: „Wiener Börse in Erwartung der Volksaktien... Die Wertpapierbesitzer haben sich schon seit Dezember auf diese Emission“ — der Volksaktie — „vorbereitet, was in einer Verringerung des allgemeinen Kaufinteresses und einer rückläufigen Kursbewegung zum Ausdruck kam.“ Also nicht die kleinen Leute, sondern die Wertpapierbesitzer warten auf die Volksaktie (*Abg. Prinke: Das können auch kleine Leute sein!*), und nicht das Volk, sondern die Börse hält den Atem an!

Die Volkspartei hat ihre Volksaktie als das Mittel angepriesen, die Massen des Volkes an den Reichtümern unseres Landes zu beteiligen. Es ist wahr, daß die Massen der arbeitenden Menschen in Österreich abseits von diesem Reichtum stehen, daß ihr Anteil an der Konjunktur viel zu gering ist. (*Abg. Mitterer: Abwarten!*) Um diesen Anteil zu erhöhen, müßte man vor allem die Löhne und Gehälter erhöhen. Doch eben um eine solche größere Anteilnahme des arbeitenden Volkes am Nationaleinkommen möchte sich die Partei des Kapitals herumschwindeln, und die Volksaktie soll dem Lohnempfänger einen anderen Weg zum Wohlstand vortäuschen.

Man will offenkundig mit einem Schlag zweierlei erreichen: Erstens will man die verstaatlichten Banken zu einem großen Teil reprivatisieren und damit die verhaßte Verstaatlichung untergraben, und zweitens will man die Illusion erwecken, die Volksaktie werde den kleinen Mann zum Miteigentümer großer Unternehmungen machen und dadurch das Volk mit dem Kapital auf das innigste vereinen.

Der Abgeordnete Hillegeist hat vollkommen recht, wenn er in einem ausgezeichneten Artikel in „Arbeit und Wirtschaft“ schreibt (*Abg. Dr. Hofeneder: Mein Freund, es tut mir herzlich weh, daß ich dich in der Gesellschaft seh!*): „Was man aber in Wahrheit will, ist sehr leicht zu durchschauen, angesichts der verstärkten Agitation gegen die ‚Diskriminierung‘ der Aktien. Man will einfach die Front jener verbreitern, die aus der natürlichen Klassensolidarität der Besitzenden heraus mithelfen sollen, für die Großaktionäre die heutige Doppelbesteuerung zu Fall zu bringen. Dazu wären die Volksaktionäre, diese ‚kapitalistischen Gernegroße‘, gerade gut genug; es werden sich dann später schon Gelegenheiten finden, um ihnen die Aktien wieder abzunehmen.“ Ich glaube, der Abgeordnete Hillegeist hat vollkommen recht, wenn er das feststellt. Er wird leider trotzdem für diese Volksaktie stimmen.

In seinem Artikel rechnet der Abgeordnete Hillegeist mit einigen tausend künftigen Volksaktionären. Ich halte auch das für sehr unwahrscheinlich, für sehr übertrieben.

Die Volkspartei beruft sich auf die Sparguthaben in Österreich, weist auf die Spareinlagen hin und zieht daraus die Schlußfolgerung, es gebe also in Österreich genügend kleine Leute, um solche Volksaktien zu erwerben. Ich möchte mich abermals auf einen Artikel in der Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes, „Arbeit und Wirtschaft“, berufen, der eine ausgezeichnete Analyse über diese Sparguthaben in Österreich gibt. In diesem Artikel wird festgestellt: „Die Sparguthaben sind in dem Zeitraum von 1953 auf 1954 und von 1954 auf 1955 um rund 2,5 Milliarden Schilling gewachsen und haben Ende 1955 rund 10 Milliarden Schilling betragen. Aber wieviel von diesen — gewiß beachtlichen — Beträgen sind Sparguthaben von Einzelpersonen und wieviel entfällt auf Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnliche juristische Personen, die a priori als Volksaktionäre ausscheiden? Von den verbliebenen ‚echten‘ Sparguthaben der kleinen Verdienner dürfte aber ein nicht unerheblicher Teil dem sogenannten Zwecksparen gewidmet sein. Der eine Sparer legt Schilling auf Schilling, weil er ein Grundstück erwerben will, auf dem dann ein Eigenheim erbaut werden soll, in einem anderen Fall wird für die Aussteuer der in einigen Monaten heiratsfähigen Tochter oder für das Studium des heranwachsenden Sohnes gespart. Schließlich gibt es immer noch Menschen, die — statt auf Raten zu kaufen — lieber den um die Kreditkosten verbilligten Preis auf den Tisch des Hauses legen, sobald sie das dafür notwendige Geld beisammen haben. Es ist daher anzunehmen, daß weder von den 10 Milliarden Schilling, auf die die Sparguthaben in Österreich bis Ende 1955 angewachsen waren, noch von der Zuwachsrate von rund 2,5 Milliarden im Jahr sehr erhebliche Beträge für Investitionszwecke in Form von Volksaktien übrigbleiben. Selbst die mit großem Propagandaufwand lancierte Energieanleihe hat nur ein paar hundert Millionen Schilling zusammengebracht.“

Meine Damen und Herren! Das sind absolut berechnete, auf einer Analyse der Sparguthaben beruhende Feststellungen. Natürlich ist an sich die Aktie wertvoller als ein Sparguthaben in der Sparkasse. Die kleinen Sparer haben es leider wiederholt erlebt, daß ihre Spareinlagen entwertet wurden, und die Aktienbesitzer sind ihnen gegenüber meistens besser gefahren. Aber Tatsache ist, daß die Massen des arbeitenden Volkes in Österreich, nicht nur Arbeiter und Angestellte, auch

Kleingewerbetreibende, Intellektuelle und so weiter, nicht imstande sind, ihr Geld in Aktien anzulegen, weil sie eben Zwecksparer sind, weil sie in einem bestimmten Augenblick genötigt sind, über Bargeld zu verfügen und dieses Bargeld auszugeben. (*Abg. Mitterer: Da geht es den Ungarn besser: die haben gar nichts!*) Es ist also, wenn man diese Situation in Österreich überblickt, von vornherein klar, daß die „Presse“ recht hat, wenn sie meint: es werden im wesentlichen die bisherigen Wertpapierbesitzer sein, die neue Volksaktien erwerben.

Meine Damen und Herren! Eine Sicherung, daß diese Volksaktie wirklich weit gestreut wird, besteht auch keineswegs in Namensaktien oder irgendwelchen anderen Vorkehrungen, denn immer gibt es die Möglichkeit, daß solche kleine Aktien durch Strohmänner großer Unternehmungen, Kartelle und so weiter aufgekauft werden. Das wissen die Herren vom Wirtschaftsbund sehr genau. Es ist ihnen vollkommen klar, daß in kurzer Zeit die Masse der sogenannten Volksaktien sich in den Händen jener befinden wird, die heute schon über beträchtliche Aktienpakete verfügen, daß also die Volksaktie nur den Zweck hat, das österreichische Kapital an den bisher verstaatlichten Banken zu beteiligen, auf diese Weise eine noch stärkere Herrschaft des österreichischen Kapitals herbeizuführen. Das ist der Österreichischen Volkspartei vollkommen klar, und das ist ja auch der wahre Zweck dieses ganzen Volksbetruges, der mit der Volksaktie getrieben wird. (*Abg. Prinke: Herr Abgeordneter Fischer, Sie haben Glück, daß Sie in Österreich sind! — Weitere Zwischenrufe.*)

Man kann leicht das Ergebnis dieser Machinationen mit der Volksaktie voraussagen: Aktien ohne Volk und ein Volk ohne Aktien! (*Abg. Prinke: Volksbetrüger seid ihr Kommunisten!*) Das ist der Volksbetrug, den die Volkspartei mit der Volksaktie startet. (*Abg. Prinke: Henker und Mörder seid ihr!*)

Sie können nicht erwarten, daß wir einem solchen Schwindel unsere Zustimmung geben. (*Abg. Prinke: Arbeitermörder seid ihr! — Abg. Polcar: Ein Agent getraut sich so zu reden! Wir sind stolz darauf, daß Sie nicht zustimmen! — Abg. Dr. Hofeneder: Es ist paradox, wenn Fischer über Volksbetrug redet!*)

Präsident Böhmer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Nach Feststellung der für eine Verfassungsbestimmung notwendigen Beschlußfähigkeit des Hauses wird bei der Abstimmung der Gesetz-

entwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (149 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird (Vermögensteuergesetznovelle 1956) (172 der Beilagen)

Präsident Böhmer: Wir kommen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Vermögensteuergesetznovelle 1956.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 149 der Beilagen sieht eine Änderung des § 3 Abs. 1 Z. 3 des Vermögensteuergesetzes 1954 vor. Nach dem geltenden Recht sind Unternehmen, die in Form einer Kapitalgesellschaft geführt werden, von der Vermögensteuer dann befreit, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

In Zukunft sollen solche Betriebe nur dann von der Vermögensteuer befreit sein, wenn es sich um sogenannte Versorgungsbetriebe handelt, also Unternehmungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Solche Betriebe, auch wenn sie die Form von Kapitalgesellschaften haben, sind daher auch weiterhin von der Vermögensteuer befreit. Die gleichen Begünstigungen werden auch Elektrizitätswerke genießen, die zwar nicht der öffentlichen Hand gehören, aber Strom für Dritte produzieren.

Durch die vorliegende Novelle sollen also zwei Ziele erreicht werden:

1. Gleiche steuerliche Behandlung für Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sich diese im Besitz der öffentlichen Hand oder im Privatbesitz befinden.

2. Gleiche steuerliche Begünstigungen für Energieversorgungsunternehmen ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse.

Bisher war eine Gruppe von Kapitalgesellschaften in nicht länger vertretbarer Weise steuerlich begünstigt. Durch dieses Gesetz wird also die Steuergleichheit für private und in öffentlichem Besitz befindliche Kapitalgesellschaften hergestellt. In der Elektrizitätswirtschaft waren die privaten Unternehmungen steuerlich stärker belastet als die Betriebe der öffentlichen Hand. Auch hier wird also eine gleiche steuerliche Behandlung erreicht.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage im Ausschuß stellten die Herren Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner und Dr. Gredler den Antrag, kleine Versicherungsvereine steuerlich gerecht zu behandeln. Dies wird durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 Z. 9 erreicht. Der Ausschuß stimmte diesem Antrag zu.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses, der sich mit der Vorlage am 17. Jänner beschäftigte, stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Da das nicht der Fall ist, werden wir so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder.

Abgeordneter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Die Gesetzgebung zeigt eine erfreuliche Bereitwilligkeit und Expeditivität in der Erfüllung der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956. Es ist unter anderem damals verheißen worden, daß der Grundsatz der Steuergleichheit zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen wiederhergestellt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein sehr wichtiger Schritt zur Erfüllung dieses Grundsatzes, und meine Partei erkennt die Wichtigkeit dieses Schrittes ebenso an, wie ich es selbst als Sprecher meiner Partei gelegentlich der Beratungen über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes getan habe.

Durch die Vermögensteuergesetznovelle 1957 sollen alle Kapitalgesellschaften, deren Anteile ausschließlich einer Gebietskörperschaft gehören und deren Erträge ausschließlich einer solchen zufließen, der Vermögensteuerverpflichtung unterworfen werden. Ich höre, daß der gegenständliche Entwurf vor der Einbringung in den Ministerrat einer sehr belangreichen Ergänzung unterzogen wurde, und für einen überzeugten Vertreter der Gleichstellung ehrlich erarbeiteten öffentlichen und privaten Eigentums ist das stets erfreulich. Diese beträchtliche Änderung bestand darin, daß zugunsten der privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Änderung vorgenommen wurde. Es wurden nämlich als vermögenssteuerfrei auch jene Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 erklärt, soweit die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt. Das ist nun die sehr erfreuliche und

logische Ergänzung, die der Ministerrat an der Regierungsvorlage beziehungsweise am Entwurf durchgeführt hat, und eine Erweiterung der ursprünglichen Absicht zugunsten der privaten EVUs, soweit diese letzteren schon bisher die Begünstigungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes in Anspruch nehmen konnten. Diese erstmalige Sonderbehandlung beziehungsweise Gleichstellung der privaten EVUs ist deswegen so erfreulich und logisch, weil für diese EVUs hinsichtlich der Preisbildung und Betriebsgestaltung die gleichen Bedingungen galten und gelten, die auch für Betriebe der öffentlichen Hand anzuwenden sind. Allein der eine Schönheitsfehler bleibt noch bestehen, daß nunmehr alle EVUs zu den Bedingungen arbeiten, zu denen die private Wirtschaft nicht arbeiten kann. Aber man soll immerhin damit zufrieden sein, daß in der ersten Etappe wenigstens die Ungleichheit in der Vermögensteuerbefreiung zu Lasten der privaten EVUs beseitigt wurde.

Man wird in diesem Zusammenhang sicherlich später noch auf die brennende Frage der Kapitalbeschaffung für alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingehend zurückkommen müssen. Wir werden auch bei dieser Gelegenheit die investitionsfeindlichen Grenzen für die Erzeugungskapazität der privaten E-Werke beziehungsweise die Voraussetzungen für ihre volkswirtschaftlich wichtige Erweiterung überprüfen müssen. Die Stromkapazität muß tatsächlich unter Heranziehung aller, natürlich auch privater Mittel gesteigert werden, andernfalls die österreichische Wirtschaft in eine sehr unangenehme Klemme geriete. Man darf aber doch nicht erwarten, daß die Kapazität privater E-Werke erhöht wird oder daß gar neue Werke gebaut werden, wenn andererseits die Gefahr der Verstaatlichung besteht. Allerdings würden auch Umwege zu diesem von uns abgelehnten Ziel auf unseren entschiedenen Widerstand stoßen, so wenn zum Beispiel in Kärnten versucht wird, die Errichtung privater E-Werke von der Zustimmung der Landesgesellschaft hinsichtlich der Rentabilität und der Zweckmäßigkeit des Standortes abhängig zu machen. Betrachtet man das Problem so, wäre tatsächlich die Einbeziehung aller im weitesten Sinn staatlichen Kapitalgesellschaften in die Vermögensteuerverpflichtung richtiger gewesen.

Man kann aber, wie schon gesagt, mit der Regierungsvorlage einverstanden sein, da sie zum erstenmal bestimmte private Betriebe, die unter gleichen tariflichen Voraussetzungen arbeiten wie die verstaatlichten, aus der Vermögensbesteuerung herausnimmt. Es wird damit die für die privaten EVUs befristet geltende Vermögensteuerbefreiung zu einer dauernden gemacht.

Der Grundsatz der Steuergleichheit zwischen staatlichen und privaten Unternehmen wird allerdings nur zum Teil, und zwar auf dem Sektor der Kapitalgesellschaften, verwirklicht. Dabei bleiben beispielsweise weitgehend die dem öffentlichen Verkehr dienenden Betriebe der Gebietskörperschaften vermögenssteuerfrei, die gleichen Betriebe der Privatwirtschaft aber vermögenssteuerpflichtig.

Man soll bei dieser Gelegenheit daran denken, daß überhaupt alle gewerblichen Betriebe von Gebietskörperschaften, die nicht in Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, vermögenssteuerfrei bleiben, obwohl sie sich ganz normal am wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Sie konkurrenzieren nämlich damit, praktisch steuerbegünstigt, die voll steuerzahlenden Betriebe der Privatwirtschaft in der gleichen Sparte. Ich möchte als Beispiel für viele nennen: die da und dort bestehenden Wirtschaftshöfe hinsichtlich des Brennmaterialverkaufes und des Vermögens, das der Erbringung von Fuhrleistungen dient, Installationsunternehmungen von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, sogenannte Bauhöfe, Gemeindegasthöfe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ziegelwerke und, weil wir in der Bundeshauptstadt sind, natürlich auch das Brauhaus der Stadt Wien. Wenn man sich als Gesetzgeber zu dem Grundsatz der Steuergleichheit zwischen staatlicher und privater Wirtschaft ernsthaft bekennt — und das Hohe Haus wird sich voraussichtlich wiederum dazu bekennen —, dann wird man auch in Zukunft ernst und sachlich prüfen müssen, ob nicht der eine oder der andere der in solcher Art geführten Betriebe vermögenssteuerpflichtig sein sollte.

Die heutige Debatte bietet aber meines Erachtens auch Anlaß zu einer grundsätzlichen, wenn auch der Natur des Gegenstandes nach nur schlagwortartigen Überlegung einer zielbewußten, dem Interesse der Gesamtwirtschaft dienenden Investitionspolitik abseits der von uns allen langsam überwundenen Privilegienwirtschaft planwirtschaftlicher Aushilfen. So ist — ich weiß, daß das den Abgeordneten Fischer nicht freuen wird — noch einmal zu wiederholen, daß tatsächlich die bestehenden Körperschaftsteuervorschriften ein Hindernis für den wirtschaftlichen Fortschritt sind; nicht weil wir — ich will nicht seine Worte gebrauchen, weil sie dem Ansehen dieses Hauses nicht angemessen wären — hiermit den Volksaktiengedanken fördern mit dem Hintergedanken etwa, den Kapitalgesellschaften einen ungerechten Vorteil zuzuwenden, sondern weil wir meinen, daß alle Mittel ausgeschöpft werden sollen, um zweckmäßig Sparkapital des kleinen Mannes — und nur für diesen sind in erster Linie die Volksaktien gedacht — in diese Richtung zu lenken.

Die Körperschaftsteuer war in zurückliegenden Zeiten als Ordnungssteuer konstruiert, und die Sonderbesteuerung der Kapitalgesellschaften wurde damit begründet, daß sie, nämlich die Sonderbesteuerung, das Gegengewicht zu den Vorteilen biete, die durch die Rechtsform für die dort angelegten Kapitalien sichergestellt waren. Zweifellos werden aber heute — und wir sprechen nur von modernen Gesichtspunkten aus — Kapitalgesellschaften nur da gegründet, wo die Mittel einzelner oder mehrerer Personen für die Finanzierung der Unternehmungen nicht ausreichen. In der Haftungsbeschränkung der Aktionäre kann man aber doch keinen besonderen Vorteil erblicken, sondern nur eine logische Voraussetzung für die Übernahme einer Kapitalbeteiligung ohne unmittelbare Geschäftsführungsbefugnis und Kontrollmöglichkeit.

Das steuerbegünstigte Sparen, so wichtig es in der Vergangenheit war und so wichtig der Spargedanke nach wie vor in der Zukunft ist, ist aber doch kein Allheilmittel, weil eben dem reinen Buchsparen die Möglichkeit der Auslesefunktion, die der Kapitalmarkt in sich bietet, fehlt. Die Bestimmungen des Sparbegünstigungsgesetzes konnten jedenfalls nicht auf Aktien ausgedehnt werden, und die Aktien sind doch — auch wenn es einige Kommunisten nicht für wahr halten wollen — gegenüber anderen Wertpapierformen diskriminiert.

Es soll nach unserer Meinung eine Erleichterung in der Besteuerung von Kapitalgesellschaften eintreten, weil, und vielleicht in erster Etappe vornehmlich, nach unserer Ansicht dem mit allen Mitteln zu fördernden Volksaktiengedanken Hindernisse entgegengestellt werden. Daß es aber der Österreichischen Volkspartei mit der Förderung des Volksaktiengedankens sehr ernst ist, dürfte sich inzwischen herumgesprochen haben, und wir laden neuerlich alle fortschrittlichen Volkswirtschaftler ein, uns in diesen Bestrebungen vorurteilslos zu unterstützen.

Modern erscheint es uns — um es noch einmal deutlich auszusprechen —, dem österreichischen Sparer zu einer unternehmerischen Betätigung in Form des Aktiensparens zu verhelfen. Das ist eine eminent westliche Überlegung, die in allen demokratischen Ländern der westlichen Welt mit mehr oder weniger großer Energie verfolgt wird. Daß sie in östliche Gedankenkonzepte nicht hineinpaßt, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß dann diese vom Ostwind verwirrten Köpfe gerade in dieser Frage in einem demokratischen Staat kaum etwas mitzusprechen haben. Es wäre tatsächlich reaktionär, wenn die Sparer, die ihr Spargeld in Volksaktien anlegen, gegenüber jenen Personen, die das Wagnis scheuen und mehr in einem Rentnerideal

die Erfüllung ihrer Wünsche sehen, schlechter gestellt würden. Außerdem würde eine fort-dauernde Benachteiligung der Aktiengesellschaften — und diese sind nun einmal zur Durchführung größerer wirtschaftlicher Aufgaben das geeignetste Instrument — einen wirtschaftlichen Rückschritt bedeuten. Der Kapitalmarkt muß sich eben auch in Österreich, wie es in Westdeutschland, in den USA und so weiter der Fall ist, an weiteste Kreise der Bevölkerung wenden. Denn alle Fachleute, ohne Unterschied der Parteirichtung, sind sich über die lebenswichtige Notwendigkeit neuer Zufuhr von Kapital für die privaten und verstaatlichten Gesellschaften völlig im klaren.

Nun ist es sicher, daß hier auch geplant und vorgesorgt werden muß. Wir hören von sozialistischer Seite Ausführungen über die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eines gemeinsamen Wirtschaftsprogrammes. Es sind auch einige Begründungen hiefür gegeben worden. Allerdings sind die Begründungen nach den Auslassungen der maßgebenden Sprecher der Sozialistischen Partei in erster Linie in der Gefahr einer steigenden, ja, wie in diesem Artikel gesagt wurde, bereits eingetretenen Arbeitslosigkeit gelegen. Nun glaube ich, daß wir nicht unmittelbar durch die Gefahr einer Arbeitslosigkeit oder einer schon eingetretenen Arbeitslosigkeit bewegt sein sollten, uns überstürzt mit Fragen der Wirtschaftspolitik zu befassen, weil in wichtigeren Fragen, die schon zu sehr ernsten Auswirkungen gekommen sind, wenn sie auch da und dort in Reden oder Zeitungsartikeln übertrieben werden, eine Einigung vordringlicher wäre. Ich denke da zum Beispiel an die Klagen, die kurz nach der gemeinsamen Beschlußfassung über das Budget erhoben werden, daß die Investitionen bei Bahn, Post und so weiter auf ein nicht vertretbares Maß gekürzt werden.

Nun sind diese Inkriminationen unmittelbar an die Adresse des Parlaments gerichtet, das ja das Budget mit den vorliegenden Ziffern beschlossen hat. Auf der anderen Seite hat das gleiche Parlament ebenso mit großer Mehrheit beispielsweise durch die Verabschiedung des Kompetenzgesetzes das Verkehrsressort mehr auf die eigentlichen Verkehrsaufgaben konzentriert. Es ist daher etwas seltsam, daß wir wiederholt hören, gesteigerte Investitionen, also höhere, als das Parlament im Budget beschlossen hat, seien auf dem Sektor der Post, des Verkehrs und so weiter unbedingt notwendig, um die Arbeitslosigkeit in der erzeugenden Wirtschaft nicht zu vergrößern, um die Reisebequemlichkeit zu erhöhen, um das Defizit der Bundesbahnen zu mindern und so weiter.

Nun wird es niemand in diesem Hohen Hause geben, der die Ursache gewisser Schwierigkeiten bei Bahn und Post den dort Bediensteten in die Schuhe schieben will. Das haben die Fachleute aller Parteirichtungen eindeutig klargestellt. Wenn es aber nicht an den Bediensteten liegt, dann kann es doch zweifelsohne nur an der Organisation liegen, und es wäre daher zweckmäßig, daß die gemeinsamen Beratungen über eine Erhöhung der Rentabilität bei Bahn und Post ehestens einsetzen, weil die Notlage dort nach den Zeitungsauslassungen größer ist als auf dem Sektor der Finanz- und Wirtschaftspolitik.

Allerdings will ich mich im einzelnen mit der Frage der zweckmäßigen Organisation im Zusammenhang mit den vorhandenen und gemeinsam bewilligten Budgetmitteln bei Bahn und Post nicht unmittelbar auseinander setzen, weil ich hier nicht etwa wie mein Kollege Herr Dr. Weiss oder etwa bei den Sozialisten der Herr Kollege Freund, ein unmittelbarer Fachmann bin. Denn es ist überhaupt schlecht, wenn in diesem Hohen Hause einer über alles reden möchte. Er gliche dann dem Tor, von dem das Gedicht sagt:

„Ein Tor singt eine jede Weise,
einmal ganz laut, dann wieder leise.
Dagegen gibt der Weise Lieder,
die er nicht kennt, nur leise wieder.“

Daher meine leise, aber dringende Aufforderung: nicht Wirtschaftsprogramme auf lange Sicht für die Ressorts zu fordern, in denen unbestrittenerweise, wie es für das Gebiet der Finanzen, des Handels und so weiter gilt, vorläufig und — sicherlich optimistisch gesehen — auch für die nähere und weitere Zukunft alles in Ordnung ist. Man stelle also diese nicht in den Vordergrund, sondern wende sich Problemen zu, die nach der eigenen Auffassung der Fordernden vordringlich sind. Da ziehe man die Fachleute heran, um nach den Gründen der besagten Defizite zu forschen. Denn eines ist für den Laien unverständlich: Trotz der großen dort hineininvestierten Mittel hat sich das Defizit beispielsweise der Bundesbahnen oder auch der Post nicht vermindert, sondern ist, wie schon gesagt, weitgehend gestiegen.

Um wieder auf das wirtschaftliche Kapitel zurückzukommen, möchte ich noch sagen: Die sozialistische Seite hat beispielsweise gewisse Besorgnisse hinsichtlich der Aufnahme von langfristigem Fremdkapital, weil es nach dieser Meinung in Krisenzeiten für die Ertragslage und Liquidität der Unternehmungen eine Gefahr bedeuten würde. Sosehr übertriebene Befürchtungen auf diesem Gebiet aus einem durch die Ereignisse berechtigten

Optimismus zerstreut werden können, sollte doch nach unserer Meinung ein Argument der Gegenseite nicht von vornherein in den Wind geschlagen werden. Umsomehr müßte dann aber auch von sozialistischer Seite alles unternommen werden, damit Ersparnisse des Inlandes den Weg vom Konsum statt zur niedrig verzinslichen Spareinlage zur Aktie mit ihrer höheren Ertragschance finden.

Man ist in Österreich noch immer etwas leichtsinnig, indolent und schlecht informiert, wenn es sich um wirtschaftspolitische Fragen handelt. Dazu kommt, daß wir vielfach noch nicht neben der allgemein vorhandenen Achtung vor dem Nächsten auch die Achtung vor seiner Meinung pflegen, wenn sie nicht bewußt destruktiv ist, wie es zum Beispiel die allerlinkste Seite in diesem Hause bei jeder Sitzung demonstriert.

Es ist mir tatsächlich eine Herzenssache, auch den Sozialisten bei diesem Exkurs neuerlich klarzumachen und sie zu bitten, daß sie die gute Absicht und den ehrlichen Willen beim Volksaktien-Gedanken auf unserer Seite respektieren, und dies, bevor sie die allfälligen Schwächen, die vielleicht da und dort den Kinderschuhen dieses Projektes anhaften, abfällig beurteilen.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiete steht nichts im Wege, eine gleiche Vorgangsweise der sachlichen und redlichen Beurteilung bei ihren Anregungen zu unternehmen. Man soll sich bei all diesen Dingen nach Möglichkeit vor Verkrampfungen hüten. Bertrand Russel meint, die meisten und schlimmsten Übel, die der Mensch den Menschen zugefügt hat, entsprängen dem felsenfesten Glauben an die Richtigkeit falscher Überzeugungen. Und dieser große britische Philosoph fügt dem noch hinzu, daß es im öffentlichen wie im Privatleben auf Toleranz und Freundlichkeit ankomme und nicht auf die Anmaßung einer übermenschlichen Gabe, in die Zukunft zu sehen. Man ordne also die dringenden Probleme, und man wird sich bei gutem Willen über die Probleme, die die nahe Zukunft bringt, sicherlich einigen können.

Wenn wir uns aber weiters von der überwundenen Privilegienwirtschaft, auch auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung und so weiter, abwenden, müssen wir uns nach marktkonformen Mitteln umsehen, um legitimen Interessen der heimischen Exportwirtschaft zu dienen, und zwar der gesamten, der privaten und der staatlichen. So ist zum Beispiel der Wertzolltarif bestimmt nicht ein Interessenobjekt verstaatlichter oder privater Wirtschaft. Es ist erfreulich, daß der gestrige Ministerrat eine wichtige Förderungsmaßnahme als Regierungsvorlage beschlossen und dem Hohen

Hause bereits zugeleitet hat: das ist das Ausfuhrförderungsgesetz. Das knapp bevorstehende Ablaufen des alten Gesetzes hat uns gewisse Sorgen gemacht.

Im Sinne einer vernünftigen Unterscheidung müßte es auch zu einer Begünstigung nicht-entnommener Gewinne kommen, wenn man überlegt, wie man allen Problemen, die durch die Herannäherung eines Gemeinsamen Marktes entstehen, entgegenwirkt und daraus den für unser Volk bestmöglichen Vorteil ziehen kann. Warum sollen der Einzelkaufmann oder Personengesellschaften, die sich einschränken und Entnahmen nur auf den notwendigen Lebensunterhalt und die Steuern reduzieren, durch die Anwendung progressiver Tarifsätze bestraft werden? Die Sozialisten argumentieren in zahlreichen Fachzeitschriften und Zeitungsauslassungen nicht mit Unrecht, daß die von ihnen so genannte „Familie Österreich“ zuviel konsumiert und zu wenig investiert. Wenn wir Ihnen, es sei hier neuerlich gesagt, auf diesem Gebiete redliche Absichten zubilligen, dann überlegen Sie andererseits, ob man auf die Dauer ohne großen volkswirtschaftlichen Schaden beim Selbständigen jene Gelder, die für private Konsumzwecke entnommen werden, denselben Steuersätzen unterwerfen kann wie jene Gewinnanteile, die im Betriebe weiterarbeiten und zur Erhaltung und Modernisierung der Arbeitsplätze dienen. Wir müssen also zu einer sachlichen und modernen finanzpolitischen Unterscheidung zwischen Gewinn und Einkommen gelangen.

Ein Problem von tatsächlich lebenswichtigster Bedeutung für Österreich bilden auch die aktuellen Überlegungen, betreffend den gemeinsamen europäischen Markt. Auch hier nur ein paar Schlagworte über unsere zukünftige Stellungnahme: Die Stellung Österreichs in diesem gemeinsamen europäischen Markt wird sehr wesentlich davon abhängig sein, ob es gelingt, ausländische Kapitalgeber für wirtschaftliche Projekte im Inland zu gewinnen. Zu den notwendigen Maßnahmen auf diesem Gebiet gehört eine Besserung des Investitionsklimas und eine weitgehende Annäherung der Bestimmungen über die beschränkt Steuerpflichtigen an jene für die unbeschränkt Steuerpflichtigen. In der Frage und im Zusammenhang mit dem gemeinsamen europäischen Markt wird es sicherlich bei zahlreichen Unternehmungen, auch in der verstaatlichten Wirtschaft, zu beträchtlichen Umstellungsschwierigkeiten und vielleicht in der Anlaufzeit zu unvermeidlichen Verlusten kommen. Wir werden uns daher ernsthaft überlegen müssen, ob wir uns nicht, bewährten westlichen Vorbildern folgend, mit der Verlängerung des zweijährigen auf einen mehrjährigen Verlustvortrag auseinander-

setzen müssen. Ebenso stellt sich hier die Frage steuerlicher Begünstigungen bei der Kapitalbildung für Integrations-Investitionen.

Außerdem sollten wir, da wir heute über die Beseitigung von Steuerprivilegien beraten, auch sachlich über die im Jahre 1955 bedauerlicherweise abgelaufene Bewertungsfreiheit sprechen und ihre Wiedereinführung in wohlwollende Erwägung ziehen. Ich darf Sie noch einmal daran erinnern, daß gerade auch sozialistische Wirtschaftsfachleute Besorgnisse wegen eines überhöhten Konsums äußern. Sie treten dafür ein, daß in der Investitionsgüterindustrie eine Umsatzbelegung eintreten soll. Wir halten — offenbar gemeinsam mit Ihnen, denn sonst wäre das Budget in der vorliegenden Fassung nicht mit den Stimmen der Sozialistischen Partei mitbeschlossen worden — eine staatliche Direktbeeinflussung für unzweckmäßig. Die Bewertungsfreiheit ist aber unbestritten eine wesentliche Hilfe zur Erleichterung von Investitionen, deren Notwendigkeit Sie nicht mit Unrecht in den Vordergrund stellen. Sie wissen doch ebensogut wie wir, daß es sich bei der vorzeitigen Abschreibung um kein Steuergeschenk handelt, sondern bloß um eine zinsenlose Stundung eines Teiles des Kaufpreises vom Staat an den investierenden Betrieb. Diese Maßnahme hat sich in den letzten Jahren als außerordentlich nützlich erwiesen und wurde zum größten Teil von der verstaatlichten Industrie in Anspruch genommen. In dieser Form, wenn gleiches Recht für alle gilt, sind wir durchaus mit Ihnen einer Meinung, auch die verstaatlichte Wirtschaft zu fördern.

In hoffentlich überwundenen Zeiten demagogischer Schlager an Stelle sachlicher Betrachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge hat eine Partei dieses Hohen Hauses der größeren Partei den Vorwurf gemacht, daß sie die Interessen der verstaatlichten Wirtschaft aus politischen Gründen schädige. Nun, diese Vorwürfe sind aus einem sehr unchristlichen, offenbar politischen Gefühl der „Nächstenfurcht“ geboren worden, von der ein Dichter sagt:

„Was immer einer denkt und tu,
das trau' er auch dem andern zu.

Und er beherzige vorsichtshälber:
fürcht' Deinen Nächsten“ — in der Politik offenbar — „wie Dich selber.“

Aber da nach den Ausführungen der gemeinsamen Regierungserklärung doch wohl niemand mehr eine Schädigung der verstaatlichten Industrie von irgendeiner der beiden Regierungsparteien zu befürchten hat, kann man Sie nur einladen, durch Wiedereinführung der Bewertungsfreiheit die von Ihnen als un-

entbehrlich bezeichnete Umsatzbelegung in der Investitionsgüterwirtschaft durchzuführen, damit die erheblichen Einbußen bei Investitionen — die in der letzten Zeit eintraten und von Ihnen durchaus richtig erkannt worden sind — beseitigt werden.

Sowenig wir für politischen Zwang zu haben sind — den Zwang im Wettbewerb muß man als Naturgesetz hinnehmen, und zwar den Zwang, mindestens das gleiche zu leisten wie der andere Wettbewerber im Inland wie im Ausland, und dazu müssen wir die Wettbewerbssubjekte in die Lage versetzen, konkurrenzfähig zu sein. Den Zwang, Entsprechendes zu leisten, wird man mit Gesetzen von keinem Betrieb der verstaatlichten oder privaten Wirtschaft abwenden können. Wenn der Wettbewerb auch lästig oder unerwünscht ist, muß er deswegen noch nicht unlauter sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt auch in dieser Beziehung optimistisch an eine konstruktive Wirtschaftspolitik glauben, die allen Österreichern nutzt. Wir sind ja von einer Versachlichung der Politik manchmal noch recht weit entfernt, von einer Versachlichung in der Politik, von der das Wort gilt:

„Auch was wir nicht mehr können,
das sollen wir dem Gegner gönnen.“

Aber seit der Regierungserklärung und ihrer fortschreitenden Erfüllung sind immerhin schon erfreuliche Fortschritte zu einer sachlichen Betrachtungsweise wirtschaftspolitischer Zusammenhänge festzustellen. Man ist wenigstens — einem weiteren Dichterwort entsprechend — nicht mehr zimperlich gerade in wirtschaftspolitischen Fragen:

„Oft tut was weh, ganz sanft berührt,
was man bei kräftigem Druck kaum spürt.
So ist im Leben vieles schmerzhaft,
bis man es angreift frisch und herzhalt.
Rezept: Trag lieber gleich mit Lust,
was Du doch schließlich“ — nach der Wahl — „tragen muß.“

Das ist erfreulicherweise die Ansicht der beiden großen Regierungsparteien — auch der kleineren, die sich jetzt zur Ansicht der größeren durch die gemeinsame Regierungserklärung entschlossen hat — in der Frage der vermögenssteuerlichen Gleichheit.

Die ÖVP wird daher in echter Koalitionsgesinnung, die Sie ebenfalls hervorgehoben haben, dieser gemeinsam in der Regierung und ebenso gemeinsam im Ausschuß beschlossenen Vorlage freudig ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Damit ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (148 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird (2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (173 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird, zu berichten.

Dem Entwurf liegt das Erfordernis zugrunde, das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz in gewissen formalen Punkten zu ergänzen und abzuändern. Von der durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeit, Gläubigeraufrufe zu erlassen, haben die meisten ehemaligen sogenannten USIA-Betriebe Gebrauch gemacht. Nach der Verlautbarung der einzelnen Gläubigeraufrufe, die von den Parteien selbst veranlaßt wurden, sind aber Zweifel über die Auswirkungen der einzelnen Gläubigeraufrufe entstanden. Diese Zweifel sollen durch das gegenständliche Gesetz behoben werden.

Auch die Regelung der mit dem Begriff des Deutschen Eigentums in Zusammenhang stehenden Rückstellungsfälle bildet ein wichtiges Teilgebiet des Stammgesetzes. Bei Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen sind eine Reihe von rechtstechnischen Schwierigkeiten entstanden, die durch den Entwurf gleichfalls beseitigt werden.

Schließlich haben sich im Zusammenhang mit der für die Neuösterreicher im Stammgesetz festgelegten Regelung sowie im Zusammenhang mit den Veräußerungsbestimmungen Ergänzungen als notwendig erwiesen. Auch diese sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Einzelheiten erlaube ich mir, auf den erschöpfenden und klaren Text des Ausschlußberichtes hinzuweisen, und schließe meine Ausführungen mit dem Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Bericht und dem vom Finanz- und Budgetausschuß

gebilligten Text des 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Koplenig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Koplenig: Meine Damen und Herren! Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist beinahe auf den Tag genau ein halbes Jahr alt, und schon ist es notwendig, daß sich der Nationalrat neuerdings mit diesem Gesetz beschäftigt, dessen Anwendung — wie wir Kommunisten vorausgesagt haben — große Härten für arbeitende Menschen mit sich gebracht hat. Im Laufe der kurzen Zeit der Anwendung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, für wen es eigentlich gemacht worden ist, nämlich für skrupellose Unternehmer und für Beauftragte der Regierung, die dieses Gesetz zu politischen Zwecken auszunützen suchen.

Das vorliegende 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz berücksichtigt zwar einige berechnete Beschwerden von Richtern über Unklarheiten in diesem Gesetz, aber im wesentlichen ändert sich nichts. Auch dieses zweite Gesetz trägt dem Wunsch der Unternehmer Rechnung, die es noch leichter haben wollen, ehemalige USIA-Betriebe in ihre Hand zu bekommen.

Bei der Behandlung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes glaubte der Herr Berichterstatter Dr. Hofeneder, meine Einwände gegen den § 20 damit abfertigen zu können, daß er sagte, daß mir jede Rechtsberatung einer Gewerkschaft Auskunft darüber geben könnte, daß das Gesetz keine Benachteiligung für Arbeitnehmer enthalte. Heute verfügen wir über Tatsachenmaterial, das zeigt, gegen wen dieses Gesetz angewendet wurde und wem es nützt. Lassen Sie mich aus der großen Zahl nur einige wenige Beispiele anführen.

Der Betrieb Frank & Co. in Wien, Brigittenau, ist unter Anwendung dieses Gesetzes nicht etwa dem früheren rechtmäßigen Besitzer, sondern dem Ariseur zurückgestellt worden. Die Form wurde dadurch gewahrt, daß der Betrieb auf den Namen der Frau des Ariseurs geschrieben wurde. Auf Grund des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde dort prompt nach der Übernahme des Betriebes durch den früheren Ariseur ein Angestelltenbetriebsrat gekündigt.

In anderen ehemaligen USIA-Betrieben ist das Gesetz dazu benützt worden, den Arbeitern und Angestellten die Vordienstzeiten zu streichen, die sie in anderen Betrieben zugebracht hatten. Dies geschieht auf ausdrückliche Veranlassung der Bundeswirtschaftskammer, die in einem eigenen vertraulichen Rundschreiben die Unternehmer darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie den § 20 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes dazu mißbrauchen können, die Vordienstzeiten zu streichen. Dabei muß die Bundeswirtschaftskammer selbst zugeben, daß dieser Vorschlag den Grundsätzen des geltenden Arbeitsrechtes widerspricht. In diesem Zusammenhang ist nicht unwichtig, festzustellen, daß der Berichterstatter für das Gesetz im Parlament, Herr Dr. Hofeneder, der Rechtskonsulent der Sektion Industrie der Bundeswirtschaftskammer ist.

Die Unternehmer haben also sehr genau gewußt, daß sie den § 20 des Gesetzes zur Durchbrechung des geltenden Arbeitsrechtes verwenden können, und sie haben davon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Es sind mehr als 80 Fälle bekannt, in denen Arbeiter und Angestellte auf Grund des § 20 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gekündigt wurden. Darunter ist ein einziger Betriebsdirektor mit Sondervertrag, alle anderen sind kleine Angestellte, Arbeiter und vor allem Betriebsräte. Es ist also klar, gegen wen diese Bestimmung gerichtet ist.

Mit besonderer Gehässigkeit haben die Beauftragten der ÖVP in der Verwaltung der Berndorfer Metallwarenfabrik mit Unterstützung des SP-Verwalters den § 20 mißbraucht. Sie haben den Arbeiterbetriebsrat Maier gekündigt; sie haben den Angestelltenbetriebsrat Sanz gekündigt. Diese Kündigung ist umso aufreizender, da Sanz seit 1919, also 36 Jahre im Betrieb beschäftigt ist. Aber das ist nicht der einzige Fall. Unter den gekündigten Arbeitern und Angestellten befinden sich mehrere mit einer Betriebszugehörigkeit von 30 und mehr Jahren.

Weiters wurde gekündigt die Betriebsrätin Simandl, die neben ihrer Funktion im Betrieb auch Arbeiterkammerrat und Vorstandsmitglied der Angestelltengewerkschaft ist. Besonders aufreizend ist die Kündigung der Arbeiterbetriebsrätin Frau Panzenböck, die nach 29 Jahren Arbeit für die Firma ein Jahr vor Erreichung des Rentenalters auf die Straße geworfen wurde. Die öffentliche Verwaltung hat vor dem Arbeitsgericht in Wiener Neustadt erklärt, daß sie bereit war, die Kündigung der Frau Panzenböck aus sozialen Erwägungen zurückzunehmen, daß aber Man-

datare der ÖVP und der SPÖ dagegen Einspruch erhoben haben. Diese empörende Feststellung ist von dem SP-Bürgermeister und dem ÖVP-Vizebürgermeister vor dem Arbeitsgericht in Wiener Neustadt bestätigt worden.

Unter Verletzung der von Bundeskanzler Raab und Vizekanzler Schärf feierlich übernommenen Verpflichtung, keinerlei Diskriminierungen in ehemaligen USIA-Betrieben zuzulassen, wird, wie das Beispiel Berndorf und andere Beispiele zeigen, faktisch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz als Instrument benützt, um in den ehemaligen USIA-Betrieben aufrechte Arbeiter zu entlassen und Protektionskindern der ÖVP Platz zu machen. So wurde ein in einem anderen Betrieb beschäftigter Schuhmacher, der also sicher kein Facharbeiter für den Metallbetrieb Berndorf ist, nur deshalb aufgenommen, weil seine Qualifikation darin besteht, ÖVP-Funktionär zu sein.

Daß in Berndorf der § 20 ausschließlich zum Zweck politischer Verfolgung angewendet wurde, ist auch aus einer Aussage des Vizebürgermeisters und ÖVP-Obmannes von Berndorf, Schützenhofer, vor dem Arbeitsgericht Wiener Neustadt hervorgegangen. Er hat ausgesagt, daß er auf Entlassungen wie auf Einstellungen im Betrieb Einfluß genommen hat, ja er hielt es geradezu für selbstverständlich, daß die öffentlichen Verwalter diese Fragen ihm als Parteiobmann vortragen.

Die Neufassung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes berührt diese Willkürbestimmungen gegen Arbeiter und Angestellte nicht. Durch die Neufassung des Gesetzes werden auch nicht die diskriminierenden Bestimmungen gegen die Pächter ehemaliger USIA-Gründe beseitigt, die verbieten, daß Pachtverträge über das Ende des Jahres 1957 hinaus verlängert werden. Das bedeutet die Aufrechterhaltung eines Zustandes der Unsicherheit für viele hunderte kleine Pächter der ehemaligen USIA-Güter. Und dies ist umso empörender, als sich die Fälle mehren, wo diese Güter jenen in die Hände gespielt werden, die keine Not an Boden haben, sondern schon jetzt in weitem Maße fremde Arbeitskräfte ausbeuten.

Bei der Abfassung des ursprünglichen Gesetzes ist betont worden, daß sein Zweck sein soll, die Reprivatisierung der ehemaligen USIA-Betriebe zu vereinfachen und zu beschleunigen. Was dabei herauskommt, möchte ich an einem einzigen Beispiel zeigen. Die beiden Glasfabriken in Floridsdorf und Moosbrunn, die zusammen 360 Arbeiter und Angestellte beschäftigten, wurden einer privaten Aktiengesellschaft übergeben. Das Ergebnis

war, daß sechs Monate nach der Übergabe beide Betriebe zugesperrt und alle Arbeiter und Angestellten entlassen wurden. Dabei ist die Aktiengesellschaft den Arbeitern unmittelbar vor Weihnachten drei Wochenlöhne schuldig geblieben. Drei Monate hindurch wurde ihnen die Kinderbeihilfe nicht ausbezahlt. Auch das Kohlendepotat ist man den Arbeitern schuldig geblieben. Die vom Betrieb einkassierten Sozialversicherungsbeiträge der Arbeiter sind nicht abgeliefert worden. Hinter dieser famosen Aktiengesellschaft steckt das Glaskartell, dem diese zwei Betriebe im Wege waren. Das also war der Zweck des sogenannten 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Wir begreifen, daß die ÖVP für ein Gesetz ist, das den Unternehmern eine zusätzliche Waffe gegen die Arbeiter gibt. Aber es muß hier festgestellt werden, daß auch der Herr Abgeordnete Migsch, der im Namen der SPÖ als glühender Verteidiger dieses Gesetzes aufgetreten ist, ein Gesetz verteidigt hat, von dem heute durch Tatsachen erwiesen ist, daß es von den Kapitalisten zu willkürlichen Entlassungen und Betriebsstillegungen verwendet wird.

Das Gesetz, das uns vorliegt, läßt alles Unrecht des ursprünglichen Staatsvertragsdurchführungsgesetzes bestehen. Darum stimmen wir Kommunisten gegen diese Vorlage.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (32 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird (178 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die Abänderung der Hausbesorgerordnung, die aus dem Jahre 1922 stammt, hat sich als notwendig erwiesen, damit auch den Hausbesorgern die seither eingetretene Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes zugute kommt. Als wesentliche Ände-

rungen, die gleichzeitig auch Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand darstellen, sind die folgenden anzuführen:

Es wird eine Neuregelung des Entgeltanspruches des Hausbesorgers vorgenommen, indem der Entgeltanspruch eindeutig als ein aus dem Dienstverhältnis zum Hauseigentümer sich ergebender Anspruch festgelegt wird; dem Hausbesorger sind die Kosten der Urlaubsvertretung in einem bestimmten Ausmaße zu ersetzen, wodurch erreicht wird, daß der Hausbesorger den ihm zustehenden Urlaub tatsächlich auch verbrauchen kann; dem Hausbesorger werden die Kosten für die Beschaffung der Reinigungsmaterialien und -geräte ersetzt, für die Wintermonate erhält er für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis eine besondere Entlohnung; die Fristen für die Räumung der Dienstwohnung nach dem Ableben eines Hausbesorgers werden für seine Hinterbliebenen verlängert; durch eine entsprechende Bestimmung wird den sich häufenden Mißbräuchen einer entgeltlichen Ablöse eines Hausbesorgerpostens entgegengewirkt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1956 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Die Lösung der gestellten Probleme war für den Unterausschuß nicht leicht: einerseits den berechtigten Wünschen der Hausbesorger gerecht zu werden, andererseits aber die Mieter, die die Kosten dafür zu tragen haben, vor allzu großen Belastungen zu bewahren. Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß am 18. Jänner 1957 dem Ausschuß für soziale Verwaltung vorgelegt, der sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen weitgehenden Abänderungen einstimmig angenommen hat.

Zu den wichtigsten Abänderungen der Regierungsvorlage wäre zu bemerken:

Der § 3 der Hausbesorgerordnung wurde neu formuliert. Er bringt jetzt eine beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Arbeiten, die dem Hausbesorger obliegen. Dadurch sollen Streitigkeiten über den Umfang der Arbeiten, die dem Hausbesorger obliegen, vermieden werden.

Der § 7 wurde gleichfalls neu formuliert. Eine Abweichung gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich insbesondere bei den Vorschriften des Absatzes 4 über das Entgelt für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis. Während die Regierungsvorlage vorsah, daß die Festsetzung dieses Entgeltes nach Maßgabe der Größe der zu reinigenden Fläche zu erfolgen hat, bestimmt die vom Ausschuß beschlossene

Abänderung, daß von der Höhe des Entgelts, das dem Hausbesorger für die sonstigen Reinigungsarbeiten gebührt, auszugehen ist. Dadurch wird vermieden, daß Mieter in Wohnhäusern mit langen Straßenfronten übermäßig belastet werden. Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird klargestellt, daß der Betrag, den der Hausbesorger für die Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien bekommt, kein Entgelt darstellt und daher sowohl hinsichtlich der Beitragsleistung in der Sozialversicherung als auch bei der Lohnsteuer außer Betracht zu bleiben hat.

Auch § 7 a wurde neu formuliert. An dem Grundsatz, daß die darin angeführten Leistungen des Hauseigentümers an den Hausbesorger als Betriebskosten auf die Mieter überwälzbar sein sollen, wurde nichts geändert, doch war der Ausschuß der Ansicht, daß der Betriebskostenschlüssel des Mietengesetzes nicht für alle diese Leistungen zur Anwendung kommen dürfe. Vielmehr soll das Entgelt des Hausbesorgers einschließlich des Zuschlages für die Reinigungsgerätschaften und -materialien von jedem Mieter beziehungsweise Benutzer einer Wohnung in der Höhe getragen werden, die sich nach den vom Landeshauptmann für die Bemessung dieses Entgeltes gemäß § 7 Abs. 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ergibt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dieses Entgelt mit zunehmender Wohnungsgröße in höherem Maße steigt als der dem Betriebskostenschlüssel des Mietengesetzes zugrunde liegende Friedensmietzins.

Im übrigen soll aber durch die Regelung des § 7 a in die Vorschriften des Mietengesetzes nicht eingegriffen werden. Daher bleiben die im § 2 Abs. 2 Z. 6 des Mietengesetzes angeführten Aufwendungen, auch soweit sie andere als die im § 7 a des vorliegenden Gesetzentwurfes angeführten Leistungen betreffen, wie insbesondere der den Hauseigentümer treffende Aufwand für die gesetzliche Krankenversicherung des Hausbesorgers, nach wie vor Betriebskosten.

In dem neueingefügten § 8 a werden die Bestimmungen über das Anhörungsrecht der Interessenvertretungen der Hausbesorger und der Organisationen der Hauseigentümer und der Mieter vor Erlassung von Verordnungen des Landeshauptmannes, die in den §§ 7 und 8 der Regierungsvorlage vorgesehen waren, zusammengefaßt.

§ 22 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung wurde neugefaßt, und zwar werden alle Gemeinden aufgezählt, in denen die Hausbesorgerordnung derzeit gilt. Es handelt sich hierbei teils um Gemeinden, die bereits im

Stammgesetz genannt sind, teils um Gemeinden, die später durch Verordnung des Landeshauptmannes in den Geltungsbereich der Hausbesorgerordnung einbezogen wurden.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (32 der Beilagen) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Debatte abgewickelt wird, möchte ich bitten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Es wird daher so geschehen.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Die neue Hausbesorgerordnung bringt für die Hausbesorger, deren Dienstverhältnis nach wie vor zu den schlechtesten und rückständigsten gehört, eine Reihe von Verbesserungen, um die die gewerkschaftliche Interessenvertretung jahrelang, ja man könnte sagen jahrzehntelang, einen schweren Kampf führen mußte.

Jeder rechtlich denkende Mensch wird den Hausbesorgern die Vorteile, die ihnen dieses neue Gesetz bringt, von Herzen gönnen. Es wirft daher auf die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei beziehungsweise die Abgeordneten, die dem Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund angehören, ein sehr schlechtes Licht, wenn im „Kleinen Volksblatt“ vom Samstag, dem 19. Januar, gesagt wird, daß es den Abgeordneten des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes gelungen sei, in den Partei- und Ausschußverhandlungen wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes zu Fall zu bringen, „insbesondere jene Forderungen“, wie es im Artikel des „Kleinen Volksblattes“ heißt, „die praktisch auf eine Vererbbarkeit der Hausbesorgerwohnung hinausliefen“.

Geradezu zynisch wird hier das Kernproblem der Hausbesorgerexistenz aufgezeigt. Wenn es überhaupt heute noch Leute gibt, die sich dieser undankbaren, nie endenden, fast unbezahlten, oft mit Streit mit den Mietern, jedenfalls mit viel Verantwortung verbundenen Arbeit widmen, so doch nur darum, weil allein in Wien heute noch 160.000 Wohnungen fehlen und weil sich diese Leute, die einen Hausbesorgerposten annehmen, sagen: Besser einen Hausbesorgerposten, als obdachlos sein und keine Aussicht haben, in absehbarer Zeit für sich und die Seinen

eine bescheidene Unterkunft zu finden. Mit der Peitsche der drohenden Obdachlosigkeit werden die Menschen in diesen sozial so rückständigen Beruf gezwungen. Die Peitsche wurde auch in einer Zeit geschwungen, in der die Menschen infolge der unverschämten hohen Mietzinse gezwungen waren, zusammenzurücken.

Die Hausherren hoffen nun, auch dann, wenn einmal die drohende Obdachlosigkeit nicht mehr eine so unmittelbare Gefahr sein wird wie gegenwärtig, die Verteuerung der Mieten als Druckmittel gebrauchen zu können. Ihre Pläne sind ja durch die neuerliche Durchlöcherung des Mieterschutzes, den durch das Wohnungsvermietungsgesetz eingeführten Neuvermietungszuschlag offenkundig geworden.

Für den Hausbesorger stellt die zinsfreie Dienstwohnung den wesentlichen Bestandteil seines Arbeitsentgeltes dar. Dafür muß er sich aber bereit finden, unter anderem Bestimmungen zu dulden, die aus vergangenen Gesellschaftsepochen stammen könnten, wie zum Beispiel die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 5 der Hausbesorgerordnung, die festlegen, daß der Hausbesorger im Falle seiner Verhinderung verpflichtet ist, einen Vertreter zu stellen und diesen Vertreter aus eigener Tasche zu bezahlen. Jeder andere Angestellte oder Arbeiter würde eine solche Zumutung ganz entschieden ablehnen, und dies mit vollem Recht!

Bevor ich mich mit den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes befasse, möchte ich unterstreichen, daß trotz einzelner Verbesserungen, die das Gesetz für die Hausbesorger zweifelsohne mit sich bringt, von einer befriedigenden Regelung dieser Frage noch nicht gesprochen werden kann.

Die Hausbesorger selbst werden es vor allem begrüßen, daß die Novelle im § 7 zum Ausdruck bringt, daß sie nunmehr Dienstnehmer des Hausherrn und nicht der Mieter sind und daß der Hausherr monatlich ein Entgelt an sie zu entrichten hat. Allerdings wird dieses Entgelt auf die Mieter überwälzt und unter den Betriebskosten verrechnet. (*Abg. Dengler: Ja wohin denn?*) Der Hausherr soll es zahlen! (*Abg. Dengler: Woher?*) Aus dem Mietzins! (*Abg. Polcar: Wenn keiner da ist!*)

Wenn bisher Material und die für die zu erbringenden Arbeiten erforderlichen Gerätschaften durch den Hausbesorger selbst von seinem Reinigungsgeld anzuschaffen waren, so erhält er nunmehr für deren Anschaffung einen Pauschalbetrag, dessen Höhe nach dem vorliegenden Gesetz vom Landeshauptmann festzusetzen ist und der gleichfalls wieder in die Betriebskosten eingerechnet wird und daher neuerdings den Mieter und nicht die

Hausherren belastet. (*Abg. Dengler: Zahlt der Landeshauptmann in Zukunft!*)

Zu den Verbesserungen der Novelle sind auch die Verbesserungen zu zählen (*Abg. Dengler: Wie ist denn das in euren Häusern?*), die es dem Hausbesorger leichter möglich machen sollen, seinen Urlaub wirklich in Anspruch nehmen zu können. Zwar hat auch die derzeit in Kraft stehende Hausbesorgerordnung den Urlaubsanspruch anerkannt. Aber es war dies nur eine rein theoretische Bestimmung, weil der Hausbesorger verpflichtet war, für die Dauer seines Urlaubs eine entsprechende Vertretung aus eigener Tasche zu bezahlen, wozu er meist nicht in der Lage war. Jetzt sieht die Novelle vor, daß neben dem weiterlaufenden Entgelt, das auf Grund des nun vorliegenden Gesetzes an Stelle dieses Reinigungsgeldes tritt, auch für die Urlaubsperiode eine Art Urlaubsgeld an den Hausbesorger zu leisten ist, und zwar in der Höhe des Entgeltes des derzeitigen Reinigungsgeldes zuzüglich der auf den Dienstnehmer entfallenden Teile der Sozialversicherungsbeiträge.

Das ist, wie wir ohne weiteres zugeben, ein Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß der entscheidende Teil des Lohnes des Hausbesorgers beziehungsweise der Hauptantrieb, daß er diese Arbeit gegen lächerlich geringes Entgelt übernimmt, in der Wohnung, in der zinsfreien Wohnung besteht. Wenn man ihm also für die Urlaubszeit als Urlaubsentuschädigung lediglich das Entgelt, also den lächerlich geringen Geldlohn mit den Sozialversicherungsbeiträgen, ja nur mit den Arbeitgeberbeiträgen zahlt, so zahlt man ihm in Wirklichkeit nur einen kleinen Bruchteil seiner Entlohnungen als Urlaubsgeld. Dieser Betrag ist so klein, daß auch jetzt dem Hausbesorger praktisch die Möglichkeit fehlen wird, sich einen Urlaub zu leisten. Wo wird er denn die Arbeitskraft, den Stellvertreter finden, der oder die ihn für die Dauer seines Urlaubs für nichts anderes als für das, was er als Geldlohn bekommt, vertreten soll? Die Wohnung bleibt ja weiter seine Wohnung. Es wird also, damit er eine solche Vertretung bekommt, nichts anderes übrigbleiben: er wird gezwungen sein, mindestens auch das, was er als Urlaubsentgelt bekommt, sein laufendes Entgelt und noch mehr zu bezahlen, um eine entsprechende Vertretung zu gewinnen. Abgesehen von den Hausbesorgern in Häusern mit großen Büro- und Geschäftsräumen wird sich das kaum ein Hausbesorger leisten können, es sei denn, daß ein oder mehrere Familienmitglieder, die einen anderen Beruf ausüben, von ihrem Einkommen etwas für die Urlaubsvertretung abgeben.

Gerade an der Kennzeichnung des gegebenen Fortschritts im Falle des Urlaubsentgeltes sieht man also, wie weit die Hausbesorger, sozial gesehen, zurückgeblieben sind und noch immer weit gegenüber anderen Berufsschichten zurück sind.

Die Hausbesorger werden nunmehr für die bisher unbezahlt gebliebene winterliche Gehsteigreinigung eine Entschädigung in der Höhe von 15 bis 20 Prozent ihres monatlichen Entgelts bekommen. Um diesen Betrag, aber auch um die Anschaffungskosten für Reinigungsmittel und um das Urlaubsentgelt der Hausbesorger werden die Betriebskosten erhöht, das heißt, diese Beträge werden die Mieter belasten. (*Abg. Dengler: Da ist es in der Volksdemokratie viel einfacher!*) Auf die Betriebskosten werden wie bisher die Beleuchtung der Hausbesorgerwohnung — auf Grund der Novelle in der Höhe von 16 Kilowattstunden, statt wie bisher von 15 Kilowattstunden im Monat — und das fallweise Ausputzen der Hausbesorgerwohnung verrechnet.

Für die große Mehrzahl der Hausbesorger wird die neue, sicherlich zu begrüßende Bestimmung, daß die Dienstwohnung mindestens aus einem Wohn- und einem Kochraum zu bestehen hat, noch lange nicht bedeuten, daß sie tatsächlich menschenwürdige Wohnungen bekommen. Sie werden auch weiterhin, wie dies heute überwiegend der Fall ist, mit dunklen Kellerlöchern vorliebnehmen müssen, zumal ja die neue Bestimmung nur für Gebäude in Anwendung kommt, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle neu gebaut werden, beziehungsweise für Hausbesorgerposten, die in bestehenden Gebäuden neu errichtet werden. (*Abg. Dengler: Mein Hausmeister wohnt im dritten Stock!*)

Es ist sicher zu begrüßen, daß die Hausbesorger für die Gehsteigreinigung, die nicht nur eine verantwortliche, sondern auch eine schwere Arbeit ist, für die Wintermonate nunmehr etwas bekommen werden. Was sie bekommen sollen, ist bescheiden genug und viel weniger, als jeder Arbeiter mit Recht für eine solche Arbeitsleistung fordern würde, die oft in den Nacht- und frühen Morgenstunden geleistet werden muß. Aber hier steht auch wieder die Frage: Wer soll denn das bezahlen? Zahlen müssen auch die Gehsteigreinigung wieder die Mieter, also zum großen Teil wieder die arbeitenden Menschen! Wenn es noch verständlich ist, daß die Mieter für die Reinigung ihres Wohnhauses einen Beitrag zu leisten haben, so wird es schon schwerfallen, den Mietern begreiflich zu machen, daß sie auch für die Reinigung des Gehsteiges aufkommen sollen. (*Abg. Dengler: Da hast du*

wieder recht!) Warum sollen nicht die Hausherren für die Reinigung der Gehsteige vor ihren Häusern die Kosten tragen? Das umso mehr, als ihnen erst kürzlich ein ganz schönes Geschenk (*Abg. Prinke: Der Gehsteig gehört der Gemeinde!*) — ich komme noch dazu — auf Kosten der Mieter in Form des Neuvermietungszuschlages in den Schoß gefallen ist. Wenn der Hausherr nun nicht aus der eigenen Tasche zahlen soll, warum zahlt, so frage ich, nicht der Eigentümer der Gehsteige, die Gemeinde Wien, die Kosten für die Reinigung? (*Abg. Dengler: Wo du recht hast, hast du recht!*)

Der Kampf um die Bezahlung der Gehsteigreinigung wird von den Hausbesorgern ebenfalls schon seit Jahrzehnten geführt. Immer wieder wurde die Frage so gestellt, daß die Entschädigung dafür, da es sich ja um einen Teil der Straßenreinigung handelt, von der Gemeinde zu bezahlen wäre. Natürlich könnten die Gemeinden andererseits verlangen — und sie verlangen es bereits —, daß endlich Schluß gemacht wird mit ihrer Schröpfung durch den Bund und dessen Finanzminister Dr. Kamitz! (*Abg. Dengler: Na also: Kamitz ist schuld!*) Aber das ist eine andere Frage, über die wir uns noch (*Abg. Lola Solar: Alle Wege führen nach Rom!*) bei der Finanzabgabenteilung auseinandersetzen werden.

Der langjährige Wiener Bürgermeister Seitz hat als Abgeordneter im niederösterreichischen Landtag schon am 21. Oktober 1912 erklärt, daß die Gemeinde Wien — ich nehme nur Wien als Beispiel, aber das gilt genau so für die anderen Gemeinden (*Abg. Dengler: Da war er noch nicht Bürgermeister!*) — als Eigentümerin der Gehsteige die Verpflichtung hat, für deren Reinigung Sorge zu tragen und auch für die Kosten dieser Arbeit aufzukommen. (*Abg. Polcar: Warum hat er es dann nicht gemacht als Bürgermeister?*)

In der gleichen Sitzung erklärte Dr. Karl Renner: „Wenn die Gemeinde Wien nicht imstande ist, das Personal aufzutreiben, das an Stelle der Hausbesorger die Arbeit macht, so muß doch verlangt werden, daß die Gemeinde Wien etwas für die Arbeit leistet, daß sie eine Entschädigung dafür gibt.“ Er sagte also, daß die Gehsteigreinigung entschädigt werden soll durch die Gemeinde. Heute, 45 Jahre später, wird nun entschieden, daß die Gehsteigreinigung von den Mietern — nicht von der Gemeinde, nicht von den Hausherren, sondern von den Mietern! — zu bezahlen ist. Ist das ein Fortschritt? (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Kann man das als Fortschritt bezeichnen? (*Abg. Dengler: Das ist ein reinigender Fortschritt!*)

Einen gewissen, wenn auch nur geringen Fortschritt stellen die Bestimmungen dar, die die Dienstwohnung des Hausbesorgers für den Fall seines Ablebens betreffen, wiewohl das Recht der Erben auf weitere Benützung dieser Wohnung außerordentlich bescheiden bemessen ist. (*Abg. Nimmervoll: Wer besorgt es in Ungarn? — Abg. Polcar: In Moskau!*)

Da andererseits die Novelle auch gewisse Verbesserungen gegenüber der alten Hausbesorgerordnung bringt, werden wir Kommunisten doch dafür stimmen, obwohl wir an dieser Hausbesorgerordnung außer dem, was ich schon gesagt habe, auch noch anderes zu bemängeln haben.

Meine Herren! Über ihre ständigen Zwischenrufe werden wir uns auch noch einmal auseinandersetzen! (*Abg. Polcar: Beschwören Sie das ja nicht herauf!*) Nehmen Sie das zur Kenntnis! Wir werden mit Ihnen nach dem Grundsatz verfahren, daß auf einen groben Klotz ein grober Keil gehört. Wenn Sie glauben, ständig durch ordinäre, persönlich beleidigende Zwischenrufe (*anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP*) Ihren Unmut über unsere Darlegungen ausdrücken zu können, dann sollen Sie zur Kenntnis nehmen, daß wir uns auch solcher Ausdrücke bedienen können, wie sie Herr Kollege Prinke anlässlich der Budgetberatung gegenüber einem sozialistischen Abgeordneten gebraucht hat! Wir wollen nicht, daß die Beratungen des Hauses auf ein solches Niveau herabgedrückt werden. Wenn Sie aber mit Ihren ordinären, persönlich beleidigenden Zwi-

schenrufen nicht aufhören (*Abg. Polcar: Wir werden erst anfangen, anfangen werden wir erst!*), dann werden wir Ihnen in gehöriger Weise und entsprechend antworten! (*Abgeordneter Prinke: Honner, zum Telephon!*) Nehmen Sie das zur Kenntnis! (*Abg. Altenburger: Zurück ins Mauselloch, Honner! Da hinten zu den dreien!*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte um Ruhe! (*Zwischenrufe des Abg. Honner. — Gegenrufe.*)

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. — Ich bitte den Herrn Abgeordneten Altenburger um Ruhe! (*Abg. Altenburger: Er schreit ja!*) Ich habe auch den anderen gehört, aber wenn ich genau sein will, haben beide geschrien.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie findet voraussichtlich am 13. Februar dieses Jahres statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten